

Inhalt:

Amtlicher Teil:

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik der Fakultät für Informatik an der Technischen Universität Dortmund (Bachelorprüfungsordnung Informatik – BPO Inf) vom 27. Juni 2013 Seite 1 - 19

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik der Fakultät für Informatik an der Technischen Universität Dortmund (Masterprüfungsordnung Informatik – MPO Inf) vom 27. Juni 2013 Seite 20 - 39

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Informatik der Fakultät für Informatik an der Technischen Universität Dortmund (Bachelorprüfungsordnung Angewandte Informatik – BPO AngInf) vom 27. Juni 2013 Seite 40 - 58

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Angewandte Informatik der Fakultät für Informatik an der Technischen Universität Dortmund (Masterprüfungsordnung Angewandte Informatik – MPO AngInf) vom 27. Juni 2013 Seite 59 - 78

Zugangsordnung für die Masterstudiengänge Informatik und Angewandte Informatik der Fakultät für Informatik an der Technischen Universität Dortmund (Masterzugangsordnung – MZO Inf) vom 1. Juli 2013 Seite 79 - 81

**Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Informatik
der Fakultät für Informatik
an der Technischen Universität Dortmund
(Bachelorprüfungsordnung Informatik – BPO Inf)
vom 27. Juni 2013**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2012 (GV. NRW S. 672), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Bachelorprüfung
- § 3 Bachelorgrad
- § 4 Leistungspunktesystem
- § 5 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
- § 6 Voraussetzungen für das Studium und Struktur des Studiums
- § 7 Nebenfach
- § 8 Mentoring
- § 9 Prüfungen und Nachteilsausgleich
- § 10 Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungen, endgültiges Nichtbestehen
- § 11 Prüfungsausschuss
- § 12 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 13 Anrechnung von Leistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Bachelorprüfung

- § 15 Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 16 Form und Umfang der Bachelorprüfung
- § 17 Bewertung von Prüfungen und Modulen
- § 18 Gesamtnote der Bachelorprüfung
- § 19 Bachelorabschlussmodul
- § 20 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 21 Zusatzqualifikationen

§ 22 Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel

§ 23 Bachelorurkunde

III. Schlussbestimmungen

§ 24 Ungültigkeit der Prüfung und Aberkennung des Bachelorgrades

§ 25 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

§ 26 Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang A: Prüfungen im Fachgebiet Informatik

Anhang B: Prüfungen im Nebenfach

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung

- (1) Diese Bachelorprüfungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang „Informatik“ an der Fakultät für Informatik der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt gemäß § 64 Abs. 1 HG die Strukturen des Bachelorstudiums.
- (2) In den Modulbeschreibungen sind die einzelnen Studienelemente, die Lehrinhalte und zu erwerbenden Kompetenzen dargestellt. Sie sind nicht Bestandteil dieser Prüfungsordnung. Sie werden durch die zuständigen Fakultätsräte beschlossen und sind dem Rektorat anzuzeigen.

§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Bachelorprüfung

- (1) Der Bachelorstudiengang Informatik ist forschungsorientiert. Er soll eine an den wissenschaftlichen Grundlagen orientierte und mit der wissenschaftlichen Forschung verknüpfte Ausbildung vermitteln.
- (2) Das Studium soll den Studierenden die wesentlichen mathematisch-technischen Grundlagen und die sichere Beherrschung des methodischen Kerns des Faches Informatik vermitteln. Durch Kenntnis der wesentlichen Grundlagen der technischen, praktischen und theoretischen Informatik werden die Studierenden dazu befähigt, in allen Berufsfeldern der Informatik mit ihren Anwendungen fachliche Aufgaben selbstständig zu lösen. Weiterhin soll das Studium die wissenschaftlichen Grundlagen für ein nachfolgendes vertiefendes oder ergänzendes Masterstudium legen. Das Nebenfach dient der Spezialisierung für ein Berufsfeld.
- (3) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums im Bachelorstudiengang Informatik wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die sowohl für den Übergang in die Berufspraxis als auch für die Aufnahme eines Masterstudiums im Fach Informatik notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 3 Bachelorgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Technische Universität Dortmund durch die Fakultät für Informatik den Grad Bachelor of Science (B.Sc.).

§ 4 Leistungspunktesystem

- (1) Das Studium ist auf der Basis eines Leistungspunktesystems aufgebaut, das mit dem European Credit Transfer System (ECTS) kompatibel ist.
- (2) Jedem Modul wird gemäß seinem Studienaufwand eine Anzahl von Leistungspunkten zugeordnet. Die zu erwerbenden Leistungspunkte aller Module sind in den Anhängen A und B aufgeführt. Pro Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu erwerben. Ein Leistungspunkt im Sinne dieser Prüfungsordnung entspricht einem ECTS-Punkt und wird für eine Studienleistung vergeben, die einen durchschnittlichen Arbeitsaufwand (work load) von etwa 30 Stunden erfordert.
- (3) Leistungspunkte werden auf der Grundlage erfolgreich und vollständig absolvierter Module vergeben.

§ 5 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt drei Jahre (sechs Semester) und schließt die Anfertigung der Bachelorarbeit mit ein.
- (2) Im Bachelorstudium sind insgesamt 180 Leistungspunkte durch die Teilnahme an den Modulen und den erfolgreichen Abschluss der dazugehörigen Prüfungen einschließlich des Bachelorabschlussmoduls zu erwerben.

§ 6 Voraussetzungen für das Studium und Struktur des Studiums

- (1) Für die Zulassung zum Studium gelten die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 49 HG.
- (2) Das Studium umfasst sechs Fachsemester. Es wird mit dem Bachelorabschlussmodul gemäß § 19 abgeschlossen. Die Bachelorprüfung erfolgt studienbegleitend gemäß § 16.
- (3) Lehrveranstaltungen, welche nicht zu den in Anhang A Abs. 1 aufgeführten Modulen gehören, können nach Zustimmung des Prüfungsausschusses in englischer Sprache angeboten werden. Die Entscheidung der oder des Lehrenden, eine Lehrveranstaltung in englischer Sprache anzubieten, wird spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Form bekannt gegeben.

§ 7 Nebenfach

- (1) Die zulässigen Nebenfächer sind in Anhang B angegeben.
- (2) Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss auch ein in Anhang B nicht genanntes Fach als Nebenfach genehmigen, sofern
 - a) ein von der entsprechenden Fakultät genehmigter Studienplan vorliegt,
 - b) das Fach in einem sinnvollen Zusammenhang mit der Informatik steht und
 - c) Module im Umfang von mindestens 20 Leistungspunkten zu absolvieren sind.
- (3) Die Festlegung des Nebenfaches erfolgt mit der Anmeldung zur ersten benoteten Prüfung im Nebenfach. Das Nebenfach kann höchstens einmal gewechselt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8 Mentoring

Jeder und jedem Studierenden wird eine Mentorin oder ein Mentor aus der Gruppe der Hochschullehrer zur Beratung und Betreuung in Fragen der Studien- und Prüfungsorganisation zugeordnet.

§ 9 Prüfungen und Nachteilsausgleich

- (1) Das Studium ist in Module gegliedert. Module sind inhaltlich und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene Studieneinheiten mit einem Umfang von mindestens 4 Leistungspunkten.
- (2) Die Prüfung eines Moduls erfolgt in der Regel durch eine benotete oder unbenotete Modulprüfung. Alternativ kann ein Modul auch durch kumulativ erbrachte benotete oder unbenotete Teilleistungen erfolgreich abgeschlossen werden. Teilleistungen werden im Rahmen einzelner Lehrveranstaltungen erbracht. Die Modulbeschreibung im Modulhandbuch gibt an, welche der beiden Möglichkeiten für das jeweilige Modul zur Anwendung kommt. Form und Dauer der Modulprüfung oder der Teilleistungen sind in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs festgelegt oder werden von

der Prüferin oder dem Prüfer jeweils spätestens zwei Wochen nach Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht.

- (3) Modulprüfungen und Teilleistungen werden studienbegleitend in der Regel durch Klausurarbeiten oder mündliche Prüfungen erbracht. Die jeweils verantwortlichen Prüfenden können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses andere geeignete Prüfungsformen festlegen.
- (4) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen zusätzliche Studienleistungen verlangt werden. Dies können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, testierte Praktikumsversuche, erfolgreiche Teilnahme an Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. Studienleistungen können mit *bestanden* beziehungsweise *nicht bestanden* bewertet werden. Die einem Modul zugeordneten Leistungspunkte können erst dann gutgeschrieben werden, wenn neben den Leistungen gemäß Abs. 2 auch alle geforderten Studienleistungen mit *bestanden* bewertet sind. Das Bestehen von Studienleistungen kann auch Voraussetzung für die Teilnahme an einer Modulprüfung sein. In diesem Fall muss die zur Prüfungsanmeldung vorgelegte Studienleistung in dem aktuellen oder einem der beiden vorangehenden Semester erbracht worden sein.
- (5) Die Anforderungen einer Studienleistung liegen in Form und Inhalt im Wesentlichen unterhalb den Anforderungen einer Prüfung. Die Form, in der eine Studienleistung für ein Modul zu erbringen ist, wird in der Modulbeschreibung im Modulhandbuch definiert. Die genaue Ausgestaltung der Form wird von der oder dem Lehrenden spätestens zwei Wochen nach Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. Abweichungen von der Modulbeschreibung genehmigt der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Lehrenden bis sechs Wochen vor Semesterbeginn.
- (6) Die Verfahren und die Fristen für die Anmeldung zu Modulprüfungen und Teilleistungen werden vom Prüfungsausschuss festgelegt.
- (7) Für eine benotete Prüfung werden studienbegleitend zwei Prüfungstermine angeboten, die in der Regel höchstens vier Monate auseinander liegen. Der jeweils zweite Prüfungstermin dient insbesondere dazu, eine zum ersten Prüfungstermin ohne Erfolg abgelegte Prüfung gemäß § 10 wiederholen zu können.
- (8) Eine Klausur ist zwischen 60 und 180 Minuten lang, wird unter Aufsicht durchgeführt und ist nicht öffentlich. Die jeweils zugelassenen Hilfsmittel werden von den Prüferinnen und Prüfern mindestens vierzehn Tage vor dem Beginn des Anmeldezeitraums zur Klausur durch Aushang bekannt gegeben. Die Bewertung von Klausuren ist den Studierenden nach spätestens sechs Wochen bekannt zu geben.
- (9) Klausuren können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Insbesondere bei Anwendung dieses Verfahrens ist darauf zu achten, dass die Prüfungsaufgaben auf die in den Modulen oder den entsprechenden Lehrveranstaltungen vermittelten Inhalte und erforderlichen Kenntnisse abgestellt sind und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei Prüfungen, die von zwei Prüfern zu bewerten sind, werden die Prüfungsfragen von beiden Prüfern gemeinsam erarbeitet. Bei der Aufstellung von Prüfungsfragen ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.
- (10) Eine mündliche Prüfung wird vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers oder vor mehreren Prüferinnen oder Prüfern als Einzelprüfung oder im Einvernehmen mit den Studierenden als Gruppenprüfung mit maximal vier Studierenden abgelegt. Eine mündliche Einzelprüfung ist 15 bis 45 Minuten lang. Eine mündliche Gruppenprüfung ist pro Studierender oder Studierendem 15 bis 45 Minuten, insgesamt jedoch höchstens 90 Minuten lang. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Vor der Festsetzung der Note durch die Prüferin oder den Prüfer ist die Beisitzerin oder der Beisitzer zu hören. Das Ergebnis der Prüfung ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden, falls es die räumlichen Verhältnisse gestatten, als

Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die oder der zu prüfende Studierende widerspricht. Diese Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

- (11) Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern im Sinne von § 12 Abs.1 zu bewerten.
- (12) Für Lehrveranstaltungen (mit Ausnahme von Vorlesungen), in denen zum Erreichen der lehrveranstaltungsspezifischen Lernziele eine regelmäßige aktive Beteiligung der Studierenden erforderlich ist (z. B. Laborversuche, Praktika, Sicherheitseinweisungen, Fallstudien, Diskussionsübungen), kann eine Anwesenheitspflicht gelten. Diese wird von der oder dem Lehrenden in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes festgelegt. Dabei ist im Rahmen einer Einzelfallprüfung und unter Berücksichtigung der Besonderheiten der jeweiligen Lehrveranstaltung konkret abzuwägen und festzustellen, ob und in welchem Umfang die Anwesenheitspflicht für das Erreichen des Lernziels erforderlich ist und ob das Lernziel auch nicht durch mildere Mittel, wie z. B. Selbststudium allein oder in privaten Arbeitsgemeinschaften, erreicht werden kann. Nur unter diesen engen Voraussetzungen ist ein Eingriff in die Studierfreiheit unter dem Aspekt der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung legitimiert. Das bedeutet zudem, eine pauschale und vom Einzelfall losgelöste Feststellung der Notwendigkeit einer Anwesenheitspflicht ist stets unzulässig. Die genaue Ausgestaltung der Anwesenheitspflicht wird den Studierenden in geeigneter Form zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (13) Macht die oder der Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Frist zu erbringen, so legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form oder Frist die Prüfungsleistung erbracht wird. Bei Zweifeln wird die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender beteiligt. Prüfungsverfahren berücksichtigen insbesondere die gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie Ausfallzeiten durch die Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, die Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, des eingetragenen Lebenspartners/der eingetragenen Lebenspartnerin oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist.
- (14) Einvernehmlich mit der oder dem Studierenden und den Prüferinnen oder Prüfern können Prüfungen in englischer Sprache durchgeführt oder die Bachelorarbeit in englischer Sprache verfasst werden.

§ 10 Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungen, endgültiges Nichtbestehen

- (1) Benotete Modulprüfungen und benotete Teilleistungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. Bei Nichtbestehen einer benoteten Teilleistung ist nur diese zu wiederholen. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden. Falls die zweite Wiederholung einer von der Fakultät für Informatik durchgeführten Prüfung in schriftlicher Form erfolgt, hat die oder der Studierende sich vor einer Festsetzung der Note nicht ausreichend (5,0) einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Bei von anderen Fakultäten durchgeführten Prüfungen kann diese Regelung nach Maßgabe der jeweiligen Fakultät entfallen. Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gelten § 9 Abs. 10 und § 17 entsprechend. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Note *ausreichend* (4,0) oder *nicht ausreichend* (5,0) festgesetzt. Das Gesamtergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten und der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Ergänzungsprüfung bekannt zu geben.

- (2) Unbenotete Modulprüfungen und unbenotete Teilleistungen können beliebig oft wiederholt werden. Eine Ausnahme bilden die als *Fachprojekt* beschriebenen Module gemäß Anhang A Absatz 2. Innerhalb dieser Gruppe dürfen insgesamt höchstens zwei Wiederholungen erfolgen.
- (3) Für Nebenfächer können von Abs. 1 abweichende Regelungen im Anhang B festgelegt werden.
- (4) Abweichend von Abs. 1 kann das Bachelorabschlussmodul nur als Ganzes und dann nur einmal wiederholt werden.
- (5) Die Bachelorprüfung ist insgesamt endgültig nicht bestanden, wenn
 - a) das Bachelorabschlussmodul nach Wiederholung wiederum nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt oder
 - b) eine Kandidatin oder ein Kandidat nicht mehr die erforderliche Gesamtanzahl von Leistungspunkten nach § 16 erwerben kann oder
 - c) eines der in Anhang A Abs. 1 und Abs. 2 genannten Module endgültig nicht bestanden ist.
- (6) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Bescheinigung über die bestanden Prüfungen ausgestellt; aufgenommen wird der Zusatz, dass diese Bescheinigung nicht für die Vorlage an einer anderen Hochschule gilt.

§ 11 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und der Bachelorarbeit und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Informatik einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt für zwei Jahre, die studentischen Mitglieder für ein Jahr gewählt.
- (3) Der Fakultätsrat wählt Vertreterinnen oder Vertreter für alle Mitglieder mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihres oder seines Stellvertreters.
- (4) Der Prüfungsausschuss wählt aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Prüfungsausschuss
 - a) achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden,
 - b) sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen,
 - c) ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen,
 - d) soll der Fakultät regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Bachelorprüfungen und der Studienzeiten berichten und gibt so Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne,
 - e) kann die Erledigung bestimmter Aufgaben (z.B. Anerkennungsfragen, Eilentscheidungen etc.) im Rahmen der laufenden Geschäfte der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.

- (6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken an pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung, die Anerkennung oder die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Festlegung von Prüfungsaufgaben und die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Stellvertretende Mitglieder sind berechtigt, als Gäste an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilzunehmen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (9) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe der Zentralen Prüfungsverwaltung.

§ 12 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät für Informatik sowie weitere prüfungsberechtigte Personen im Sinne des § 65 Abs. 1 HG bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf bestellt werden, wer eine Diplom-, Master- oder Bachelorprüfung in der Informatik oder einem vergleichbaren Fachgebiet bestanden hat.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatinnen und Kandidaten können im Rahmen der Regelungen des § 19 für die Bachelorarbeit Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch.

§ 13 Anrechnung von Leistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Leistungen in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (2) Leistungen in anderen Studiengängen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Leistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Leistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Technischen Universität Dortmund im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

- (3) Im Rahmen von ECTS erworbene Leistungspunkte werden bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen angerechnet. Vor Abreise der oder des Studierenden ins Ausland soll eine schriftliche Vereinbarung zwischen der oder dem Studierenden, einer Beauftragten oder einem Beauftragten des Prüfungsausschusses und einer Vertreterin oder einem Vertreter des Lehrkörpers an der Gasthochschule erfolgen, die Art und Umfang der für eine Anrechnung vorgesehenen Leistungspunkte regelt, es sei denn, der Austausch erfolgt im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung. Es können auf Antrag weitere Leistungspunkte angerechnet werden.
- (4) Für die Anrechnung von Leistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (5) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 12 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Leistungen der Bachelorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (6) Zuständig für die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.
- (7) Werden Leistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk *bestanden* aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine benotete Prüfung gilt als mit *nicht ausreichend (5,0)* bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zum Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn die Prüfungsleistung in einer Klausur nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten oder eines von der Kandidatin oder dem Kandidaten überwiegend zu betreuenden Kindes wird die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten müssen sich aus dem ärztlichen Attest die Befundtatsachen ergeben, die in allgemeinverständlicher Form die Prüfungsunfähigkeit belegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis nicht an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.
- (3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung, z.B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit *nicht ausreichend (5,0)* bewertet; die Feststellung der Täuschung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsicht Führenden getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsicht Führenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit *nicht ausreichend (5,0)* bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen von Täuschung oder Störung kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von weiteren Prüfungen ausschließen.

- (4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen (innerhalb der vorlesungsfreien Zeit von sechs Wochen) verlangen, dass Entscheidungen nach Abs. 3 Sätze 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung zu geben.

II. Bachelorprüfung

§ 15 Zulassung zur Bachelorprüfung

- (1) Mit der Immatrikulation in den Studiengang oder Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 52 Abs. 2 HG gilt eine Studierende/ein Studierender als zu den Prüfungen des Bachelorstudiengangs Informatik zugelassen, es sei denn die Zulassung ist gemäß Abs. 2 zu versagen.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
- a) die Kandidatin oder der Kandidat eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung im Studiengang Informatik oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
 - b) die Kandidatin oder der Kandidat in einem der vorgenannten Studiengänge eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat, vom Prüfungsausschuss darüber (gemäß § 10, Abs. 6, Satz 1 und 2) einen Bescheid erhält, diesen Bescheid anfiicht und eine bestands- und rechtskräftige Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen noch nicht vorliegt.

§ 16 Form und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung setzt sich zusammen aus den Prüfungen im Fach Informatik gemäß Anhang A, der Bachelorarbeit und den Prüfungen im Nebenfach gemäß Anhang B.
- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle in den Anhängen A und B geforderten Leistungen erbracht und 180 Leistungspunkte erworben worden sind. Dies schließt ein
- a) das Bestehen aller Pflichtmodule der Informatik,
 - b) das Bestehen des Bachelorabschlussmoduls,
 - c) den Erwerb der im Anhang A festgelegten Anzahl von Leistungspunkten der Module im Wahlpflicht- und Wahlbereich der Informatik, sowie
 - d) den Erwerb der Leistungspunkte für die Prüfungen des gewählten Nebenfaches.
- (3) Module im Wahlpflicht- und Wahlbereich gemäß Anhang A Absatz 3 und 4 können auch nach erfolgten Prüfungsversuchen gewechselt werden, jedoch nur solange die Leistungspunktezahl aller geprüften Module gemäß Anhang A Absatz 3 und 4 einen Umfang von insgesamt 44 Leistungspunkten nicht übersteigt.

§ 17 Bewertung von Prüfungen und Modulen

- (1) Die Bewertungen für benotete Prüfungen und für die Bachelorarbeit werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgelegt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:
- 1 (Note *sehr gut*): eine hervorragende Leistung
 - 2 (Note *gut*): eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
 - 3 (Note *befriedigend*): eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
 - 4 (Note *ausreichend*): eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen

genügt

- 5 (Note *nicht ausreichend*): eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Betrachtung der Prüfungen können die Noten um 0,3 verringert oder erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Eine benotete Prüfung wird bestanden, wenn die Note *ausreichend* (4,0) oder besser ist. Die den jeweiligen Modulen zugeordneten Leistungspunkte werden erworben, wenn das Modul mit mindestens *ausreichend* (4,0) oder bestanden bewertet wurde.
- (3) Eine Klausur, welche ausschließlich im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wurde, gilt als bestanden wenn
- 60% der gestellten Aufgaben zutreffend beantwortet sind oder
 - die Zahl der zutreffend beantworteten Aufgaben um nicht mehr als 22% die durchschnittliche Prüfungsleistung der Kandidatinnen und Kandidaten unterschreitet, die an der Prüfung teilgenommen haben.
- (4) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat gemäß Absatz 3 die Mindestzahl der Aufgaben richtig beantwortet und damit die Prüfung bestanden, so lautet die Note wie folgt:
- 1 = sehr gut, falls sie bzw. er mindestens 75%
- 2 = gut, falls sie bzw. er mindestens 50% aber weniger als 75%
- 3 = befriedigend, falls sie bzw. er mindestens 25% aber weniger als 50 %
- 4 = ausreichend, falls sie bzw. er keine oder weniger als 25% der darüber hinausgehenden Aufgaben zutreffend beantwortet hat.
- (5) Wird eine Klausur nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, so werden die Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren nach den Absätzen 3 und 4 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren beurteilt. Die Note wird aus den gewichteten Ergebnissen der Aufgabenteile errechnet. Die Gewichtung erfolgt nach dem Anteil der Aufgabenarten an der Klausur.
- (6) Wird ein Modul durch eine Modulprüfung abgeschlossen, so ist diese Note gleichzeitig die Modulnote.
- (7) Wird ein Modul kumulativ durch Teilleistungen abgeschlossen, so müssen alle Teilleistungen bestanden werden. Die Modulnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der mit ihrem Umfang gewichteten, nicht gerundeten Noten der im Rahmen des Moduls abgelegten benoteten Teilleistungen.
- (8) Die Modulnoten lauten in Worten bei einem Mittelwert:
- bis 1,5 = sehr gut
 - über 1,5 bis 2,5 = gut
 - über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
 - über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
 - über 4,0 = nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 18 Gesamtnote der Bachelorprüfung

- (1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der nicht gerundeten Noten aller benoteten Module (einschließlich des Bachelorabschlussmoduls), wobei die einzelnen Noten mit der jeweiligen Zahl der zu diesem Modul gehörenden Leistungspunkte gewichtet werden. § 17 Abs. 8 gilt entsprechend.
- (2) Anstelle der Gesamtnote *sehr gut* nach § 17 Abs. 8 wird das Prädikat *mit Auszeichnung* erteilt, wenn das Bachelorabschlussmodul mit 1,0 bewertet und der Mittelwert gemäß Abs. 1 besser als 1,3 ist.
- (3) Die Gesamtnote wird zugleich in Form eines Grades nach dem European Credit Transfer System (ECTS) ausgewiesen. Darüber hinaus können ECTS-Grade für alle benoteten Prüfungsleistungen ausgewiesen werden. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich.
- (4) Die Grade nach ECTS werden wie folgt ausgewiesen:
 - A = in der Regel die besten ca. 10% der erfolgreichen Studierenden;
 - B = in der Regel die nächsten ca. 25% der erfolgreichen Studierenden;
 - C = in der Regel die nächsten ca. 30% der erfolgreichen Studierenden;
 - D = in der Regel die nächsten ca. 25% der erfolgreichen Studierenden;
 - E = in der Regel die nächsten ca. 10% der erfolgreichen Studierenden.
- (5) Die Bildung der ECTS-Grade erfolgt grundsätzlich durch einen Vergleich der Kohorten der letzten sechs Semester. Ist diese Gruppe kleiner als 50 Personen, so ist die Bezugsgruppe aus den letzten 10 Semestern zu ermitteln. Das aktuelle Semester soll bei der Bildung der ECTS-Grade grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Solange keine statistischen Daten zur Berechnung einer relativen Bewertung zur Verfügung stehen, werden keine ECTS-Grade ausgewiesen. Aus Gründen der rechtssicheren Vergabe kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf die Ausweisung von ECTS-Graden verzichtet werden. Entsprechende Hinweise erscheinen im Abschlussdokument. Bei der Zusammensetzung der Vergleichsgruppe ist nach dem Abschluss und dem Studiengang zu differenzieren. Darüber hinaus kann in sachlich begründeten Fällen eine andere Zusammensetzung der Vergleichsgruppe erfolgen. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich.

§ 19 Bachelorabschlussmodul

- (1) Das Bachelorabschlussmodul umfasst die Bachelorarbeit mit einem Umfang von 12 Leistungspunkten, 360 Arbeitsstunden entsprechend, und das Bachelorseminar mit einem Umfang von 3 Leistungspunkten.
- (2) Durch die Bachelorarbeit soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat für einen Übergang in die Berufspraxis ausreichende Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, zur Lösung fachlicher Probleme die geeigneten Methoden auszuwählen und sachgerecht anzuwenden. Die Vorstellung der Ergebnisse der Bachelorarbeit im Rahmen des Bachelorseminars soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit besitzt, die Lösung angemessen mündlich darzustellen und zu verteidigen.
- (3) Die Bachelorarbeit wird von einer Professorin oder einem Professor, einer Juniorprofessorin oder einem Juniorprofessor oder einem habilitierten Mitglied der Fakultät für Informatik ausgegeben und betreut. Andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die die Voraussetzungen nach § 65 Abs. 1 HG erfüllen, können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses die Bachelorarbeit ausgeben und betreuen.

- (4) Kann eine Kandidatin oder ein Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer benennen, sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat ein Thema für die Bachelorarbeit und eine Betreuerin oder einen Betreuer erhält.
- (5) Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann Vorschläge für das Thema der Arbeit machen. Das Thema der Bachelorarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bereits 120 Leistungspunkte erworben hat.
- (6) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen ab der Ausgabe des Themas zurückgegeben werden; die Bachelorarbeit gilt dann als nicht begonnen.
- (7) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit erstreckt sich über vier Monate. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers ausnahmsweise einmalig eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen gewähren. Ein Verlängerungsantrag ist mindestens 14 Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit an den Prüfungsausschuss zu stellen.
- (8) Die Bachelorarbeit ist stets eigenständig als Einzelarbeit zu verfassen. Dies schließt jedoch nicht aus, dass das Thema der Bachelorarbeit innerhalb einer Arbeitsgruppe bearbeitet wird. Hierbei muss sichergestellt sein, dass der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen nach objektiven Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2 erfüllt.
- (9) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit versichert die Kandidatin oder der Kandidat an Eides statt, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. Für die Eidesstattliche Erklärung ist ein einheitlicher Vordruck des zuständigen Dezernats der Universitätsverwaltung zu verwenden und bei der Abgabe der Bachelorarbeit als fester Bestandteil der Bachelorarbeit unterschrieben einzubinden.

§ 20 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung und einer für ein Softwareprodukt zur Plagiatserkennung verwendbaren elektronischen Fassung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit *nicht ausreichend* (5,0) bewertet.
- (2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Beide Prüferinnen oder Prüfer sollen die Präsentation im Rahmen des Bachelorseminars gemäß § 19 Abs. 1 hören. Eine oder einer der Prüferinnen bzw. Prüfer soll die Betreuerin bzw. der Betreuer der Arbeit sein. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gemäß § 12 Abs. 1 bestimmt. Eine oder einer der Prüferinnen bzw. Prüfer muss promoviertes Mitglied der Fakultät für Informatik sein. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 17 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen.
- (3) Das Bachelorseminar ist unbenotet. Es ist erfolgreich abgeschlossen, wenn es von beiden Prüferinnen oder Prüfern mit *bestanden* bewertet wird.
- (4) Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden einzelnen Bewertungen gebildet, sofern deren Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als *ausreichend* (4,0) oder besser

bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten *ausreichend* oder besser sind. § 17 Abs. 8 gilt entsprechend.

- (5) Die Bewertung der Bachelorarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens zehn Wochen nach der Abgabe mitzuteilen.

§ 21 Zusatzqualifikationen

- (1) Die oder der Studierende kann vor dem Bestehen bzw. dem endgültigen Nichtbestehen der Bachelorprüfung weitere Prüfungen ablegen. Mit diesen Prüfungen können keine Leistungspunkte erworben werden. Diese Prüfungen können auch in anderen Studiengängen (Zusatzfächer) abgelegt werden.
- (2) Falls sich diese Prüfungen auf Module oder Lehrveranstaltungen beziehen, die im Anhang A dieser Ordnung genannt werden, so ist bei der Anmeldung zur Prüfung zu erklären, dass es sich um eine Prüfung zum Erwerb einer Zusatzqualifikation handelt. Diese Erklärung ist unwiderruflich. Bestandene Zusatzqualifikationen können nicht als Prüfungen gemäß § 16 anerkannt werden.
- (3) Die Ergebnisse solcher Prüfungen werden bei der Festsetzung der Gesamtnote gemäß § 18 nicht berücksichtigt. Sie werden jedoch auf Antrag der oder des Studierenden an den Prüfungsausschuss in das Zeugnis aufgenommen.

§ 22 Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat spätestens vier Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung (Prüfung oder Bachelorarbeit) ein Zeugnis. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. In das Zeugnis sind aufzunehmen:
 - die Gesamtnote der Bachelorprüfung gemäß § 18 Abs. 2,
 - die gemäß § 18 Abs. 1 berechnete Gesamtnote,
 - die Gesamtnote nach dem European Credit Transfer System (ECTS) gemäß § 18 Abs. 4,
 - das Thema und die Note der Bachelorarbeit,
 - die Module und Modulnoten sowie die Anzahl der in den einzelnen Modulen erworbenen Leistungspunkte
 - das gewählte Nebenfach und
 - auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten, die bis zum Bestehen der Bachelorprüfung benötigte Studiendauer (Fachsemester).
- (2) Auf dem Zeugnis werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen ausgewiesen, die nicht in die Modul- und Gesamtnote eingegangen sind.
- (3) Dem Zeugnis wird das Diploma Supplement beigefügt. Es beschreibt Art, Inhalt und Qualifikationsniveau des Studiengangs. Es enthält zudem Informationen über die Hochschule und das Hochschulsystem. Des Weiteren wird dem Zeugnis eine Übersicht über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen beigefügt (Transcript of Records).
- (4) Die Kandidatin oder der Kandidat erhält je eine Ausfertigung des Zeugnisses in deutscher und in englischer Sprache.
- (5) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird auch vor Abschluss der Bachelorprüfung eine Bescheinigung über die bereits erbrachten Prüfungsleistungen (Notenbescheinigung) erstellt, die eine Aufstellung der erfolgreich absolvierten Module mit den erworbenen Leistungspunkten und Prüfungsleistungen und den Noten nach § 17 Abs. 1 enthält. Diese Bescheinigung kann höchstens einmal pro Semester beantragt werden.

§ 23 Bachelorurkunde

- (1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 3 beurkundet.
- (2) Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Informatik und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat erhält je eine Ausfertigung der Urkunde in deutscher und in englischer Sprache.

III. Schlussbestimmungen

§ 24 Ungültigkeit der Prüfung und Aberkennung des Bachelorgrades

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung gemäß Abs. 1 und 2 ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung zu geben.
- (4) Bei einer Entscheidung nach Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 2 ist das unrichtige Zeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Der Bachelorgrad wird aberkannt und die Urkunde ist einzuziehen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat Informatik.

§ 25 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) Nach Bekanntgabe eines Klausurergebnisses wird eine Einsicht gewährt. Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und mit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch Aushang bekannt gegeben. Der Abstand zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse und der Einsichtnahme beträgt mindestens eine Woche.
- (2) Die Einsicht in die weiteren schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Gutachten sowie in die Protokolle der mündlichen Prüfungen wird den Studierenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 26 Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Die Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden des Bachelorstudienganges Informatik an der Technischen Universität Dortmund.
- (2) Für Studierende, die vor dem Sommersemester 2011 in den Bachelorstudiengang Informatik eingeschrieben worden sind, gilt diese Prüfungsordnung mit der Maßgabe, dass abweichend von § 10 Abs. 1 auch bei von anderen Fakultäten durchgeführten Prüfungen eine mündliche Ergänzungsprüfung angeboten wird. Ausgenommen sind von der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät durchgeführte Prüfungen.
- (3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2013 / 2014 in den Bachelorstudiengang Informatik eingeschrieben worden sind, erwerben folgende von Anhang A Abs. 1 abweichende Leistungspunkte;

Modul	Benotung	ECTS-Punkte
Rechnerstrukturen (RS)	benotet	9
Logik für Informatiker (LOG)	benotet	4,5
Funktionale Programmierung (FP)	benotet	4,5

Auf Antrag der oder des Studierenden werden für die Module die in Anhang A aufgeführten Leistungspunktzahlen erworben.

- (4) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Informatik vom 15.05.2013 und des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 05.09.2012.

Dortmund, den 27. Juni 2013

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather

Anhang A Prüfungen im Fachgebiet Informatik

Die folgende Übersicht gibt Auskunft über die im Fach Informatik abzulegenden Prüfungen. Für Studierende mit dem Nebenfach Elektrotechnik oder Mathematik gelten Sonderregelungen, die bei den jeweiligen Nebenfachbeschreibungen in Anhang B angegeben sind.

- (1) Die oder der Studierende erwirbt die Leistungspunkte für jedes der folgenden Module des Pflichtbereichs mit einem Umfang von insgesamt 126 Leistungspunkten.

Modul	Benotung	ECTS-Punkte
Datenstrukturen, Algorithmen und Programmierung 1 (DAP 1)	benotet	12
Datenstrukturen, Algorithmen und Programmierung 2 (DAP 2)	benotet	12
Softwaretechnik (SWT)	benotet	4
Softwarepraktikum (SoPra)	unbenotet	6
Rechnerstrukturen (RS)	benotet	8
Elektrotechnik und Nachrichtentechnik (ET+NT)	benotet	5
Hardware-Praktikum (HaPra)	unbenotet	6
Betriebssysteme (BS)	benotet	5
Rechnernetze und Verteilte Systeme (RvS)	benotet	5
Informationssysteme (IS)	benotet	4
Mathematik für Informatiker 1 (M1)	benotet	9
Mathematik für Informatiker 2 (M2)	benotet	9
Wahrscheinlichkeitsrechnung und Mathematische Statistik (WR)	benotet	4
Logik für Informatiker (LOG)	benotet	5
Funktionale Programmierung (FP)	benotet	5
Grundbegriffe der Theoretischen Informatik (GTI)	benotet	8
Proseminar	benotet	4
Bachelorabschlussmodul	benotet	15

- (2) Die oder der Studierende erwirbt die Leistungspunkte für genau ein Modul mit einem Umfang von 6 Leistungspunkten aus den im Modulhandbuch beschriebenen Fachprojekten. Das Fachprojekt bleibt unbenotet.

- (3) Die oder der Studierende erwirbt die Leistungspunkte für jeweils genau ein Modul aus jedem der folgenden drei Modulkataloge des Wahlpflichtbereichs. Insgesamt werden genau 20 Leistungspunkte erreicht.

Modulkatalog	Benotung	ECTS-Punkte	Modul
Systeme der Informatik	benotet	8	Mensch-Maschine-Interaktion (MMI)
			Rechnerarchitektur
			Eingebettete Systeme
			Modellgestützte Analyse und Optimierung
Algorithmisch-formale Grundlagen	benotet	8	Effiziente Algorithmen
			Darstellung, Verarbeitung und Erwerb von Wissen
			Formale Methoden des Systementwurfs
Konzepte für Software	benotet	4	Softwarekonstruktion
			Übersetzerbau

- (4) Die oder der Studierende erwirbt die Leistungspunkte für eine der folgenden Alternativen mit einem oder zwei Modulen mit zusammen genau 8 Leistungspunkten, die mit benoteten Modulprüfungen abgeschlossen werden müssen:
- zwei Module aus den im Modulhandbuch beschriebenen Modulen des Wahlbereichs oder
 - ein weiteres Modul aus den Modulkatalogen *Systeme der Informatik* oder *Algorithmisch-formale Grundlagen* des Wahlpflichtbereichs gemäß Anhang A Abs. 3 oder
 - ein Modul aus den im Modulhandbuch beschriebenen Modulen des Wahlbereichs und ein weiteres Modul aus dem Modulkatalog *Konzepte für Software* des Wahlpflichtbereichs gemäß Anhang A Abs. 3.

Anhang B Prüfungen im Nebenfach

Für die folgenden Nebenfächer werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Informatik Kataloge von zu belegenden Modulen festgelegt und veröffentlicht: Elektrotechnik, Maschinenbau, Mathematik, Physik, Rehabilitationstechnologie, Statistik, Theoretische Medizin, Wirtschaftswissenschaften, Philosophie.

Mit Ausnahme der Nebenfächer Elektrotechnik und Mathematik umfasst das Nebenfach 20 Leistungspunkte.

- a. Für die Studierende oder den Studierenden mit Nebenfach Elektrotechnik entfallen folgende Veranstaltungen aus Anhang A Abs. 1 im Umfang von 11 Leistungspunkten: Elektrotechnik und Nachrichtentechnik, Hardwarepraktikum. Die oder der Studierende erwirbt daher Leistungspunkte aus der Elektrotechnik mit einem Umfang von insgesamt 31 Leistungspunkten. Im Nebenfach Elektrotechnik könnten unter anderem Kenntnisse auf den folgenden Gebieten vermittelt werden: Grundlagen der Elektrotechnik, Nachrichtentechnik und Signalverarbeitung sowie weiterführende Themen der Mechatronik oder der Steuer- und Regelungstechnik.
- b. Das Nebenfach Maschinenbau vermittelt Kenntnisse in den Bereichen Fertigungslehre, Maschinenelemente sowie der Simulationstechnik.
- c. Für die Studierende oder den Studierenden mit dem Nebenfach Mathematik entfallen folgende Veranstaltungen aus Anhang A Abs. 1 im Umfang von 18 Leistungspunkten: Mathematik für Informatiker 1, Mathematik für Informatiker 2. Die oder der Studierende erwirbt daher Leistungspunkte aus der Mathematik mit einem Umfang von insgesamt 38 Leistungspunkten. Im Nebenfach Mathematik werden unter anderem Kenntnisse auf dem Gebiet der Linearen Algebra, der Analysis, der diskreten Mathematik sowie der numerischen Mathematik vermittelt.
- d. Im Nebenfach Physik werden die Grundlagen der Physik vermittelt sowie experimentelle Übungen durchgeführt.
- e. Im Nebenfach Rehabilitationstechnologie werden die Grundkenntnisse auf dem Gebiet der Rehabilitationstechnologie vermittelt.
- f. Das Nebenfach Statistik vermittelt weiterführende Kenntnisse auf dem Gebiet der Statistik.
- g. Im Nebenfach Theoretische Medizin werden unter anderem Kenntnisse auf den Gebieten Anatomie, Physiologie und Biochemie vermittelt.
- h. Im Nebenfach Wirtschaftswissenschaften erwerben die Studierenden Kenntnisse auf einem Gebiet der Wirtschaftswissenschaften bzw. erwerben Leistungspunkte für genau ein Modul „Studium Fundamentale“.
- i. Im Nebenfach Philosophie werden Kenntnisse auf dem Gebiet der theoretischen und praktischen Philosophie vermittelt.

**Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Informatik
der Fakultät für Informatik
an der Technischen Universität Dortmund
(Masterprüfungsordnung Informatik – MPO Inf)
vom 27. Juni 2013**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) vom 31.10.2006 (GV NRW S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2012 (GV NRW S. 672), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Masterprüfung
- § 3 Mastergrad
- § 4 Leistungspunktesystem
- § 5 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
- § 6 Voraussetzungen für das Studium und Struktur des Studiums
- § 7 Nebenfach
- § 8 Mentoring
- § 9 Prüfungen und Nachteilsausgleich
- § 10 Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungen, endgültiges Nichtbestehen
- § 11 Prüfungsausschuss
- § 12 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 13 Anrechnung von Leistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Masterprüfung

- § 15 Zulassung zur Masterprüfung
- § 16 Form und Umfang der Masterprüfung
- § 17 Bewertung von Prüfungen und Modulen
- § 18 Gesamtnote der Masterprüfung
- § 19 Masterabschlussmodul
- § 20 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 21 Zusatzqualifikationen
- § 22 Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel
- § 23 Masterurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 24 Ungültigkeit der Prüfung und Aberkennung des Mastergrades
- § 25 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 26 Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang A: Prüfungen im Fachgebiet Informatik

Anhang B: Prüfungen im Nebenfach

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung

- (1) Diese Masterprüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang „Informatik“ an der Fakultät für Informatik der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt gemäß § 64 Abs. 1 HG die Strukturen des Masterstudiums.
- (2) In den Modulbeschreibungen sind die einzelnen Studienelemente, die Lehrinhalte und zu erwerbenden Kompetenzen dargestellt. Sie sind nicht Bestandteil dieser Prüfungsordnung. Sie werden durch die zuständigen Fakultätsräte beschlossen und sind dem Rektorat anzuzeigen.

§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Masterprüfung

- (1) Der Masterstudiengang Informatik ist forschungsorientiert. Er führt zu einer über den Bachelor-Abschluss hinausgehenden weiteren Berufsqualifikation.
- (2) Das Studium soll den Studierenden in Ergänzung und Vertiefung zu einem vorausgegangenem Bachelorstudium unter Berücksichtigung der Anforderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden im Fach Informatik so vermitteln, dass sie zur selbstständigen und verantwortlichen Durchführung von anspruchsvollen und komplexen Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten befähigt werden. Des Weiteren soll das Studium die wissenschaftlichen Grundlagen für eine eventuell nachfolgende Promotion im Fach Informatik schaffen.
- (3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die für die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben und in der Lage sind, selbstständig komplexe Probleme aus verschiedenen Bereichen der Informatik zu analysieren und unter Anwendung von wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen zu lösen. Weiterhin sollen die Kandidatinnen und Kandidaten zeigen, dass sie wissenschaftliche Methoden unter Anleitung weiterentwickeln können.

§ 3 Mastergrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Universität Dortmund durch die Fakultät für Informatik den Grad Master of Science (M.Sc.).

§ 4 Leistungspunktesystem

- (1) Das Studium ist auf der Basis eines Leistungspunktesystems aufgebaut, das mit dem European Credit Transfer System (ECTS) kompatibel ist.
- (2) Jedem Modul wird gemäß seinem Studienaufwand eine Anzahl von Leistungspunkten zugeordnet. Die Leistungspunkte aller Module sind in den Anhängen A und B aufgeführt. Pro Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu erwerben. Ein Leistungspunkt im Sinne dieser Prüfungsordnung entspricht einem ECTS-Punkt und wird für eine Studienleistung vergeben, die einen durchschnittlichen Arbeitsaufwand (work load) von etwa 30 Stunden erfordert.
- (3) Leistungspunkte werden auf der Grundlage erfolgreich und vollständig absolvierter Module vergeben.

§ 5 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt zwei Jahre (vier Semester) und schließt die Anfertigung der Masterarbeit mit ein.
- (2) Im Masterstudium sind insgesamt 120 Leistungspunkte durch die Teilnahme an den Modulen und den erfolgreichen Abschluss der dazugehörigen Prüfungen einschließlich des Masterabschlussmoduls zu erwerben.

§ 6 Voraussetzungen für das Studium und Struktur des Studiums

- (1) Zum Masterstudiengang Informatik kann zugelassen werden, wer die Anforderungen der Zugangsordnung für die Masterstudiengänge Informatik und Angewandte Informatik an der Technischen Universität Dortmund erfüllt.
- (2) Das Studium umfasst vier Fachsemester. Es wird mit dem Masterabschlussmodul gemäß § 19 abgeschlossen. Die Masterprüfung erfolgt studienbegleitend gemäß § 16.
- (3) Lehrveranstaltungen können nach Zustimmung des Prüfungsausschusses in englischer Sprache angeboten werden. Die Entscheidung der oder des Lehrenden, eine Lehrveranstaltung in englischer Sprache anzubieten, wird spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Form bekannt gegeben.

§ 7 Nebenfach

- (1) Die oder der Studierende kann ein Nebenfach wählen, für das sie oder er im Rahmen des Bachelor-Abschlusses ausreichende Vorkenntnisse erworben hat oder äquivalente Kenntnisse vorweisen kann. Die zulässigen Nebenfächer sind in Anhang B angegeben.
- (2) Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss auch ein in Anhang B nicht genanntes Fach als Nebenfach genehmigen, sofern
 - a) ein von der entsprechenden Fakultät genehmigter Studienplan vorliegt,
 - b) das Fach in einem sinnvollen Zusammenhang mit der Informatik steht und
 - c) Module im Umfang von mindestens 15 Leistungspunkten zu absolvieren sind.
- (3) Die Festlegung des Nebenfaches erfolgt im ersten Studienjahr durch Anmeldung bei der Zentralen Prüfungsverwaltung oder mit der Anmeldung zur ersten benoteten Prüfung im Nebenfach. Erfolgt diese Festlegung nicht, gelten die Regelungen gemäß Anhang A, Abs. 6. Das Nebenfach kann höchstens einmal gewechselt oder abgewählt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8 Mentoring

Jeder und jedem Studierenden wird eine Mentorin oder ein Mentor aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zur Beratung und Betreuung in Fragen der Studien- und Prüfungsorganisation zugeordnet.

§ 9 Prüfungen und Nachteilsausgleich

- (1) Das Studium ist in Module gegliedert. Module sind inhaltlich und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene Studieneinheiten mit einem Umfang von mindestens 2 Leistungspunkten.
- (2) Mit Ausnahme der beiden in Anhang A Abs. 4 genannten Module werden alle Module verschiedenen Forschungsbereichen zugeordnet. Ein Katalog der Forschungsbereiche ist im Anhang A Abs. 1 angegeben.

- (3) Die Prüfung eines Moduls erfolgt in der Regel durch eine benotete oder unbenotete Modulprüfung. Alternativ kann ein Modul auch durch kumulativ erbrachte benotete oder unbenotete Teilleistungen erfolgreich abgeschlossen werden. Teilleistungen werden im Rahmen einzelner Lehrveranstaltungen erbracht. Die Modulbeschreibung im Modulhandbuch gibt an, welche der beiden Möglichkeiten für das jeweilige Modul zur Anwendung kommt. Form und Dauer der Modulprüfung oder der Teilleistungen sind in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs festgelegt oder werden von der Prüferin oder dem Prüfer jeweils spätestens zwei Wochen nach Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht.
- (4) Module, die in einer vergleichbaren Form Bestandteil einer Bachelor-Prüfung waren, können nicht Bestandteil einer Masterprüfung sein.
- (5) Modulprüfungen und Teilleistungen werden studienbegleitend in der Regel durch Klausurarbeiten oder mündliche Prüfungen erbracht. Die jeweils verantwortlichen Prüfenden können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses andere geeignete Prüfungsformen festlegen.
- (6) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen zusätzliche Studienleistungen verlangt werden. Dies können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, testierte Praktikumsversuche, erfolgreiche Teilnahme an Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. Studienleistungen können mit *bestanden* beziehungsweise *nicht bestanden* bewertet werden. Die einem Modul zugeordneten Leistungspunkte können erst dann gutgeschrieben werden, wenn neben den Leistungen gemäß Abs. 3 auch alle geforderten Studienleistungen mit *bestanden* bewertet sind. Das Bestehen von Studienleistungen kann auch Voraussetzung für die Teilnahme an einer Modulprüfung sein. In diesem Fall muss die zur Prüfungsanmeldung vorgelegte Studienleistung in dem aktuellen oder einem der beiden vorangehenden Semester erbracht worden sein.
- (7) Die Anforderungen einer Studienleistung liegen in Form und Inhalt im Wesentlichen unterhalb den Anforderungen einer Prüfung. Die Form, in der eine Studienleistung für ein Modul zu erbringen ist, wird in der Modulbeschreibung im Modulhandbuch definiert. Die genaue Ausgestaltung der Form wird von der oder dem Lehrenden spätestens zwei Wochen nach Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. Abweichungen von der Modulbeschreibung genehmigt der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Lehrenden bis sechs Wochen vor Semesterbeginn.
- (8) Die Verfahren und die Fristen für die Anmeldung zu Modulprüfungen und Teilleistungen werden vom Prüfungsausschuss festgelegt.
- (9) Für eine benotete Prüfung werden studienbegleitend zwei Prüfungstermine angeboten, die in der Regel höchstens vier Monate auseinander liegen. Der jeweils zweite Prüfungstermin dient insbesondere dazu, eine zum ersten Prüfungstermin ohne Erfolg abgelegte Prüfung gemäß § 10 wiederholen zu können.
- (10) Eine Klausur ist zwischen 60 und 180 Minuten lang, wird unter Aufsicht durchgeführt und ist nicht öffentlich. Die jeweils zugelassenen Hilfsmittel werden von den Prüferinnen und Prüfern mindestens vierzehn Tage vor dem Beginn des Anmeldezeitraums zur Klausur durch Aushang bekannt gegeben. zulässig. Die Bewertung von Klausuren ist den Studierenden nach spätestens sechs Wochen bekannt zu geben.
- (11) Klausuren können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Insbesondere bei Anwendung dieses Verfahrens ist darauf zu achten, dass die Prüfungsaufgaben auf die in den Modulen oder den entsprechenden Lehrveranstaltungen vermittelten Inhalte und erforderlichen Kenntnisse abgestellt sind und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei Prüfungen, die von zwei Prüfern zu bewerten sind,

werden die Prüfungsfragen von beiden Prüfern gemeinsam erarbeitet. Bei der Aufstellung von Prüfungsfragen ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.

- (12) Eine mündliche Prüfung wird vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers oder vor mehreren Prüferinnen oder Prüfern als Einzelprüfung oder im Einvernehmen mit den Studierenden als Gruppenprüfung mit maximal vier Studierenden abgelegt. Eine mündliche Einzelprüfung ist 15 bis 45 Minuten lang. Eine mündliche Gruppenprüfung ist pro Studierender oder Studierendem 15 bis 45 Minuten, insgesamt jedoch höchstens 90 Minuten lang. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Vor der Festsetzung der Note durch die Prüferin oder den Prüfer ist die Beisitzerin oder der Beisitzer zu hören. Das Ergebnis der Prüfung ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden, falls es die räumlichen Verhältnisse gestatten, als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die oder der zu prüfende Studierende widerspricht. Diese Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (13) Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern im Sinne von § 12 Abs.1 zu bewerten.
- (14) Für Lehrveranstaltungen (mit Ausnahme von Vorlesungen), in denen zum Erreichen der lehrveranstaltungsspezifischen Lernziele eine regelmäßige aktive Beteiligung der Studierenden erforderlich ist (z. B. Laborversuche, Praktika, Sicherheitseinweisungen, Fallstudien, Diskussionsübungen), kann eine Anwesenheitspflicht gelten. Diese wird von der oder dem Lehrenden in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes festgelegt. Dabei ist im Rahmen einer Einzelfallprüfung und unter Berücksichtigung der Besonderheiten der jeweiligen Lehrveranstaltung konkret abzuwägen und festzustellen, ob und in welchem Umfang die Anwesenheitspflicht für das Erreichen des Lernziels erforderlich ist und ob das Lernziel auch nicht durch mildere Mittel, wie z. B. Selbststudium allein oder in privaten Arbeitsgemeinschaften, erreicht werden kann. Nur unter diesen engen Voraussetzungen ist ein Eingriff in die Studierfreiheit unter dem Aspekt der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung legitimiert. Das bedeutet zudem, eine pauschale und vom Einzelfall losgelöste Feststellung der Notwendigkeit einer Anwesenheitspflicht ist stets unzulässig. Die genaue Ausgestaltung der Anwesenheitspflicht wird den Studierenden in geeigneter Form zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (15) Macht die oder der Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Frist zu erbringen, so legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form oder Frist die Prüfungsleistung erbracht wird. Bei Zweifeln wird die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender beteiligt. Prüfungsverfahren berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie Ausfallzeiten durch die Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, die Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, des eingetragenen Lebenspartners/der eingetragenen Lebenspartnerin oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist.
- (16) Einvernehmlich mit der oder dem Studierenden und den Prüferinnen oder Prüfern können Prüfungen in englischer Sprache durchgeführt oder die Masterarbeit in englischer Sprache verfasst werden.

§ 10 Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungen, endgültiges Nichtbestehen

- (1) Benotete Modulprüfungen und benotete Teilleistungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. Bei Nicht-Bestehen einer benoteten Teilleistung ist nur diese zu wiederholen. Bestandene Prüfungen können jedoch nicht wiederholt werden. Falls die zweite Wiederholung einer von der Fakultät für Informatik durchgeführten Prüfung in schriftlicher Form erfolgt, hat die oder der Studierende sich vor einer Festsetzung der Note nicht ausreichend (5,0) einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Bei von anderen Fakultäten durchgeführten Prüfungen kann diese Regelung nach Maßgabe der jeweiligen Fakultät entfallen. Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gelten § 9 Abs. 12 und § 17 entsprechend. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird für die schriftliche Fachprüfung die Note *ausreichend* (4,0) oder *nicht ausreichend* (5,0) festgesetzt. Das Gesamtergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten und der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Ergänzungsprüfung bekannt zu geben.
- (2) Unbenotete Modulprüfungen und unbenotete Teilleistungen können beliebig oft wiederholt werden. Eine Ausnahme bildet das Modul *Projektgruppe*, das höchstens zweimal wiederholt werden darf.
- (3) Für Nebenfächer können von Abs. 1 abweichende Regelungen im Anhang B festgelegt werden.
- (4) Abweichend von Abs. 1 kann das Masterabschlussmodul nur als Ganzes und dann nur einmal wiederholt werden.
- (5) Die Masterprüfung ist insgesamt endgültig nicht bestanden, wenn
 - a) das Masterabschlussmodul nach Wiederholung wiederum nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt oder
 - b) eine Kandidatin oder ein Kandidat nicht mehr die erforderliche Gesamtanzahl von Leistungspunkten nach § 13 erwerben kann oder
- (6) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Bescheinigung über die bestandenen Prüfungen ausgestellt; aufgenommen wird der Zusatz, dass diese Bescheinigung nicht für die Vorlage an einer anderen Hochschule gilt.

§ 11 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und der Masterarbeit und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Informatik einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt für zwei Jahre, die studentischen Mitglieder für ein Jahr gewählt.
- (3) Der Fakultätsrat wählt Vertreterinnen oder Vertreter für alle Mitglieder mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihres oder seines Stellvertreters.

- (4) Der Prüfungsausschuss wählt aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Prüfungsausschuss
- a) achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden,
 - b) sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen,
 - c) ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen,
 - d) soll der Fakultät regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Masterprüfungen und der Studienzeiten berichten und gibt so Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne,
 - e) kann die Erledigung bestimmter Aufgaben (z.B. Anerkennungsfragen, Eilentscheidungen etc.) im Rahmen der laufenden Geschäfte der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.
- (6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken an pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung, die Anerkennung oder die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Festlegung von Prüfungsaufgaben und die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Stellvertretende Mitglieder sind berechtigt, als Gäste an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilzunehmen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (9) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe der Zentralen Prüfungsverwaltung.

§ 12 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät für Informatik sowie weitere prüfungsberechtigte Personen im Sinne des § 65 Abs. 1 HG bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf bestellt werden, wer eine Diplom- oder Masterprüfung in der Informatik oder einem vergleichbaren Fachgebiet bestanden hat.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

- (3) Die Kandidatinnen und Kandidaten können im Rahmen der Regelungen des § 19 für die Masterarbeit Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch.

§ 13 Anrechnung von Leistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Leistungen in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (2) Leistungen in anderen Studiengängen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Leistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Leistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Technischen Universität Dortmund im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (3) Im Rahmen von ECTS erworbene Leistungspunkte werden bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen angerechnet. Vor Abreise der oder des Studierenden ins Ausland soll eine schriftliche Vereinbarung zwischen der oder dem Studierenden, einer Beauftragten oder einem Beauftragten des Prüfungsausschusses und einer Vertreterin oder einem Vertreter des Lehrkörpers an der Gasthochschule erfolgen, die Art und Umfang der für eine Anrechnung vorgesehenen Leistungspunkte regelt. Es können auf Antrag weitere Leistungspunkte angerechnet werden.
- (4) Für die Anrechnung von Leistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (5) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 12 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Leistungen der Masterprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (6) Zuständig für die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.
- (7) Werden Leistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk *bestanden* aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine benotete Prüfung gilt als mit *nicht ausreichend (5,0)* bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zum Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn die Prüfungsleistung in einer Klausur nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten oder eines von der Kandidatin oder dem Kandidaten überwiegend zu betreuenden Kindes wird die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten müssen sich aus dem Attest die Befundtatsachen ergeben, die in allgemeinverständlicher Form die Prüfungsunfähigkeit belegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis nicht an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.
- (3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung, z. B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit *nicht ausreichend* (5,0) bewertet; die Feststellung der Täuschung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsicht Führenden getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsicht Führenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit *nicht ausreichend* (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen von Täuschung oder Störung kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von weiteren Prüfungen ausschließen.
- (4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen (innerhalb der vorlesungsfreien Zeit von sechs Wochen) verlangen, dass Entscheidungen nach Abs. 3 Sätze 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung zu geben.

II. Masterprüfung

§ 15 Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Mit der Immatrikulation in den Studiengang oder der Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 52 Abs. 2 HG gilt eine Studierende/ein Studierender als zu den Prüfungen des Masterstudiengangs Informatik zugelassen, es sei denn die Zulassung ist gemäß Abs. 2 zu versagen.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
 - a) die Kandidatin oder der Kandidat eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung im Studiengang Informatik oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
 - b) die Kandidatin oder der Kandidat in einem der vorgenannten Studiengänge eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat, vom Prüfungsausschuss darüber (gemäß § 10 Abs. 6 Satz 1 und 2) einen Bescheid erhält, diesen Bescheid anfechtet und eine bestands- und rechtskräftige Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen noch nicht vorliegt.

§ 16 Form und Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus den Prüfungen im Fach Informatik gemäß Anhang A, der Masterarbeit und gegebenenfalls den Prüfungen im Nebenfach gemäß Anhang B.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle in den Anhängen A und gegebenenfalls B geforderten Leistungen erbracht und 120 Leistungspunkte erworben worden sind. Dies schließt

- a) den Erwerb der im Anhang A festgelegten Anzahl von Leistungspunkten der Module der Informatik, sowie
- b) gegebenenfalls den Erwerb der Leistungspunkte für die Prüfungen des gewählten Nebenfaches ein.

Es werden dabei nur solche Leistungspunkte angerechnet, die nicht zur Erfüllung von Auflagen gemäß § 4 Abs. 2 der Zugangsordnung für die Masterstudiengänge Informatik und Angewandte Informatik erworben wurden.

(3) Die Basismodule gemäß Anhang A Abs. 2, können auch nach erfolgten Prüfungsversuchen gewechselt werden, jedoch nur solange die Leistungspunktezahl aller geprüften Basismodule einen Umfang von 32 Leistungspunkten nicht übersteigt. Dies gilt entsprechend für die Module aus dem Vertiefungsbereich, wobei hier ein Umfang von 36 Leistungspunkten, bei Studierenden ohne Nebenfach ein Umfang von 42 Leistungspunkten maßgebend ist.

(4) Die oder der Studierende kann gemeinsam mit dem Betreuer der Masterarbeit nach § 19 Abs. 4 beim Prüfungsausschuss die Festlegung eines fachlichen Schwerpunktes für die Masterprüfung beantragen. Die Masterarbeit und weitere erfolgreich absolvierte Module mit einem Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten müssen einen inhaltlichen Bezug zu dem beantragten Schwerpunkt aufweisen. Die Projektgruppe gemäß Anhang A Abs. 4 wird hierbei nicht berücksichtigt.

§ 17 Bewertung von Prüfungen und Modulen

(1) Die Bewertungen für benotete Prüfungen und für die Masterarbeit werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgelegt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 (Note *sehr gut*): eine hervorragende Leistung
- 2 (Note *gut*): eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
- 3 (Note *befriedigend*): eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 (Note *ausreichend*): eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
- 5 (Note *nicht ausreichend*): eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Betrachtung der Prüfungen können die Noten um 0,3 verringert oder erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine benotete Prüfung wird bestanden, wenn die Note *ausreichend* (4,0) oder besser ist. Die den jeweiligen Modulen zugeordneten Leistungspunkte werden erworben, wenn das Modul mit mindestens *ausreichend* (4,0) oder *bestanden* bewertet wurde.

(3) Eine Klausur, welche ausschließlich im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wurde, gilt als bestanden wenn

- a) 60% der gestellten Aufgaben zutreffend beantwortet sind oder

- b) die Zahl der zutreffend beantworteten Aufgaben um nicht mehr als 22% die durchschnittliche Prüfungsleistung der Kandidatinnen und Kandidaten unterschreitet, die an der Prüfung teilgenommen haben.
- (4) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat gemäß Absatz 3 die Mindestzahl der Aufgaben richtig beantwortet und damit die Prüfung bestanden, so lautet die Note wie folgt:
- 1 = sehr gut, falls sie bzw. er mindestens 75%
- 2 = gut, falls sie bzw. er mindestens 50% aber weniger als 75%
- 3 = befriedigend, falls sie bzw. er mindestens 25% aber weniger als 50%
- 4 = ausreichend, falls sie bzw. er keine oder weniger als 25 %
der darüber hinausgehenden Aufgaben zutreffend beantwortet hat.
- (5) Wird eine Klausur nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, so werden die Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren nach den Absätzen 3 und 4 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren beurteilt. Die Note wird aus den gewichteten Ergebnissen der Aufgabenteile errechnet. Die Gewichtung erfolgt nach dem Anteil der Aufgabenarten an der Klausur.
- (6) Wird ein Modul durch eine Modulprüfung abgeschlossen, so ist diese Note gleichzeitig die Modulnote.
- (7) Wird ein Modul kumulativ durch Teilleistungen abgeschlossen, so müssen alle Teilleistungen bestanden werden. Die Modulnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der mit ihrem Umfang gewichteten, nicht gerundeten Noten der im Rahmen des Moduls abgelegten benoteten Teilleistungen.
- (8) Die Modulnoten lauten in Worten bei einem Mittelwert:
- | | |
|---------------------|----------------------|
| a) bis 1,5 | = sehr gut |
| b) über 1,5 bis 2,5 | = gut |
| c) über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend |
| d) über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend |
| e) über 4,0 | = nicht ausreichend. |

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 18 Gesamtnote der Masterprüfung

- (1) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der nicht gerundeten Noten aller benoteten Module (einschließlich des Masterabschlussmoduls), wobei die einzelnen Noten mit der jeweiligen Zahl der zu diesem Modul gehörenden Leistungspunkte gewichtet werden. § 17 Absatz 8 gilt entsprechend.
- (2) Anstelle der Gesamtnote *sehr gut* nach § 17 Abs. 8 wird das Prädikat *mit Auszeichnung* erteilt, wenn das Masterabschlussmodul mit 1,0 bewertet und der Mittelwert gemäß Abs. 1 besser als 1,3 ist.
- (3) Die Gesamtnote wird zugleich in Form eines Grades nach dem European Credit Transfer System (ECTS) ausgewiesen. Darüber hinaus können ECTS-Grade für alle benoteten Prüfungsleistungen ausgewiesen werden. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich.

- (4) Die Grade nach ECTS werden wie folgt ausgewiesen:
- A = in der Regel die besten ca. 10% der erfolgreichen Studierenden;
 - B = in der Regel die nächsten ca. 25% der erfolgreichen Studierenden;
 - C = in der Regel die nächsten ca. 30% der erfolgreichen Studierenden;
 - D = in der Regel die nächsten ca. 25% der erfolgreichen Studierenden;
 - E = in der Regel die nächsten ca. 10% der erfolgreichen Studierenden.
- (5) Die Bildung der ECTS-Grade erfolgt grundsätzlich durch einen Vergleich der Kohorten der letzten sechs Semester. Ist diese Gruppe kleiner als 50 Personen, so ist die Bezugsgruppe aus den letzten 10 Semestern zu ermitteln. Das aktuelle Semester soll bei der Bildung der ECTS-Grade grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Solange keine statistischen Daten zur Berechnung einer relativen Bewertung zur Verfügung stehen, werden keine ECTS-Grade ausgewiesen. Aus Gründen der rechtssicheren Vergabe kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf die Ausweisung von ECTS-Graden verzichtet werden. Entsprechende Hinweise erscheinen im Abschlussdokument. Bei der Zusammensetzung der Vergleichsgruppe ist nach dem Abschluss und dem Studiengang zu differenzieren. Darüber hinaus kann in sachlich begründeten Fällen eine andere Zusammensetzung der Vergleichsgruppe erfolgen. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich.

§ 19 Masterabschlussmodul

- (1) Das Masterabschlussmodul umfasst die Masterarbeit mit einem Umfang von 27 Leistungspunkten, 810 Arbeitsstunden entsprechend, und das Masterseminar mit einem Umfang von 3 Leistungspunkten.
- (2) Durch die Masterarbeit soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein komplexes Problem aus der Informatik selbstständig und mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, dabei unter Anleitung Methoden weiter zu entwickeln, und die Ergebnisse verständlich darzulegen. Die Vorstellung der Ergebnisse der Masterarbeit im Rahmen des Masterseminars soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit besitzt, die Ergebnisse und die verwendeten Methoden angemessen mündlich darzustellen und vor dem Hintergrund des aktuellen Standes der Wissenschaft angemessen zu verteidigen.
- (3) Wurden der Kandidatin oder dem Kandidaten Auflagen gemäß § 4 Abs. 2 der Zugangsordnung für die Masterstudiengänge Informatik und Angewandte Informatik gemacht, müssen diese vor der Ausgabe der Masterarbeit erfüllt werden.
- (4) Die Masterarbeit wird von einer Professorin oder einem Professor, einer Juniorprofessorin oder einem Juniorprofessor oder einem habilitierten Mitglied der Fakultät für Informatik ausgegeben und betreut. Andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die die Voraussetzungen nach § 65 Abs. 1 HG erfüllen, können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses die Masterarbeit ausgeben und betreuen.
- (5) Kann eine Kandidatin oder ein Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer benennen, sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat ein Thema für die Masterarbeit und eine Betreuerin oder einen Betreuer erhält.
- (6) Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann Vorschläge für das Thema der Arbeit machen. Das

Thema der Masterarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bereits 60 Leistungspunkte erworben hat.

- (7) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen ab der Ausgabe des Themas zurückgegeben werden; die Masterarbeit gilt dann als nicht begonnen.
- (8) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt höchstens sechs Monate. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers ausnahmsweise einmalig eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu sechs Wochen gewähren. Ein Verlängerungsantrag ist mindestens 14 Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit an den Prüfungsausschuss zu stellen.
- (9) Die Masterarbeit ist stets eigenständig als Einzelarbeit zu verfassen. Dies schließt jedoch nicht aus, dass das Thema der Masterarbeit innerhalb einer Arbeitsgruppe bearbeitet wird. Hierbei muss sichergestellt sein, dass der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen nach objektiven Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2 erfüllt.
- (10) Bei der Abgabe der Masterarbeit versichert die Kandidatin oder der Kandidat an Eides statt, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. Für die Eidesstattliche Erklärung ist ein einheitlicher Vordruck des zuständigen Dezernats der Universitätsverwaltung zu verwenden und bei der Abgabe der Masterarbeit als fester Bestandteil der Masterarbeit unterschrieben einzubinden.

§ 20 Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung und einer für ein Softwareprodukt zur Plagiatserkennung verwendbaren elektronischen Fassung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit *nicht ausreichend (5,0)* bewertet.
- (2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Beide Prüferinnen oder Prüfer sollen die Präsentation im Rahmen des Masterseminars gemäß § 19 Abs. 1 hören. Eine oder einer der Prüferinnen bzw. Prüfer soll die Betreuerin bzw. der Betreuer der Arbeit sein. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gemäß § 12 Abs. 1 bestimmt. Eine oder einer der Prüferinnen bzw. Prüfer muss Professorin oder Professor, Juniorprofessorin oder Juniorprofessor oder habilitiertes Mitglied der Fakultät für Informatik sein. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 17 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen.
- (3) Das Masterseminar ist unbenotet. Es ist erfolgreich abgeschlossen, wenn es von beiden Prüferinnen oder Prüfern mit *bestanden* bewertet wird.
- (4) Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden einzelnen Bewertungen gebildet, sofern deren Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als *ausreichend (4,0)* oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten *ausreichend* oder besser sind. § 17 Absatz 8 gilt entsprechend.
- (5) Die Bewertung der Masterarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens zehn Wochen nach der Abgabe mitzuteilen.

§ 21 Zusatzqualifikationen

- (1) Die oder der Studierende kann vor dem Bestehen bzw. dem endgültigen Nichtbestehen der Masterprüfung weitere Prüfungen ablegen. Mit diesen Prüfungen können keine Leistungspunkte erworben werden. Diese Prüfungen können auch in anderen Studiengängen (Zusatzfächer) abgelegt werden.
- (2) Falls sich diese Prüfungen auf Module oder Lehrveranstaltungen beziehen, die im Anhang A dieser Ordnung genannt werden, so ist bei der Anmeldung zur Prüfung zu erklären, dass es sich um eine Prüfung zum Erwerb einer Zusatzqualifikation handelt. Diese Erklärung ist unwiderruflich. Bestandene Zusatzqualifikationen können nicht als Prüfungen gemäß § 16 anerkannt werden.
- (3) Die Ergebnisse solcher Prüfungen werden bei der Festsetzung der Gesamtnote gemäß § 18 nicht berücksichtigt. Sie werden jedoch auf Antrag der oder des Studierenden an den Prüfungsausschuss in das Zeugnis aufgenommen.

§ 22 Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat spätestens vier Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung (Prüfung oder Masterarbeit) ein Zeugnis. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. In das Zeugnis sind aufzunehmen:
 - das Schwerpunktgebiet,
 - die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 18 Abs. 1,
 - die Gesamtnote nach dem European Credit Transfer System (ECTS) gemäß § 18 Abs. 4,
 - das Thema und die Note der Masterarbeit,
 - die Module und Modulnoten sowie die Anzahl der in den einzelnen Modulen erworbenen Leistungspunkte
 - das gewählte Nebenfach und
 - auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten, die bis zum Bestehen der Masterprüfung benötigte Studiendauer (Fachsemester).
- (2) Auf dem Zeugnis werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen ausgewiesen, die nicht in die Modul- und Gesamtnote eingegangen sind.
- (3) Dem Zeugnis wird das Diploma Supplement beigefügt. Es beschreibt Art, Inhalt und Qualifikationsniveau des Studiengangs. Es enthält zudem Informationen über die Hochschule und das Hochschulsystem. Des Weiteren wird dem Zeugnis eine Übersicht über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen beigefügt (Transcript of Records).
- (4) Die Kandidatin oder der Kandidat erhält je eine Ausfertigung des Zeugnisses in deutscher und in englischer Sprache.
- (5) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird auch vor Abschluss der Masterprüfung eine Bescheinigung über die bereits erbrachten Prüfungsleistungen (Notenbescheinigung) erstellt, die eine Aufstellung der erfolgreich absolvierten Module mit den erworbenen Leistungspunkten und Prüfungsleistungen und den Noten nach § 17 Abs. 1 enthält. Diese Bescheinigung kann höchstens einmal pro Semester beantragt werden.

§ 23 Masterurkunde

- (1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 3 beurkundet.
- (2) Hat der Prüfungsausschuss für die Kandidatin oder den Kandidaten einen Schwerpunkt gemäß § 16 Abs. 4 genehmigt, so wird die Masterurkunde auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten mit dem Zusatz *mit dem Schwerpunkt* und der Angabe des Schwerpunktes versehen.
- (3) Die Masterurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Informatik und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (4) Die Kandidatin oder der Kandidat erhält je eine Ausfertigung der Urkunde in deutscher und in englischer Sprache.

III. Schlussbestimmungen

§ 24 Ungültigkeit der Prüfung und Aberkennung des Mastergrades

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung gemäß Abs. 1 und 2 ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung zu geben.
- (4) Bei einer Entscheidung nach Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 2 ist das unrichtige Zeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Der Mastergrad wird aberkannt und die Urkunde ist einzuziehen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat Informatik.

§ 25 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) Nach Bekanntgabe des Klausurergebnisses wird eine Einsicht gewährt. Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und mit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch Aushang bekannt gegeben. Der Abstand

zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse und der Einsichtnahme beträgt mindestens eine Woche.

- (2) Die Einsicht in die weiteren schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Gutachten sowie in die Protokolle der mündlichen Prüfungen wird den Studierenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 26 Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung findet Anwendung auf alle Studierenden des Masterstudienganges Informatik an der Technischen Universität Dortmund.
- (2) Für Studierende, die vor dem Sommersemester 2011 in den Masterstudiengang Informatik eingeschrieben worden sind, gilt diese Prüfungsordnung mit der Maßgabe, dass abweichend von § 10 Abs. 1 auch bei von anderen Fakultäten durchgeführten Prüfungen eine mündliche Ergänzungsprüfung angeboten wird. Ausgenommen sind von der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät durchgeführte Prüfungen.
- (3) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Informatik vom 15.05.2013 und des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 05.09.2012.

Dortmund, den 27. Juni 2013

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather

Anhang A Prüfungen im Fachgebiet Informatik

(1) Die Module des Masterstudiums werden vier Forschungsbereichen zugeordnet:

- Software, Sicherheit und Verifikation
- Eingebettete und verteilte Systeme
- Intelligente Systeme
- Algorithmen und Komplexität

(2) Die oder der Studierende erwirbt die Leistungspunkte für drei Basismodule aus mindestens zwei der folgenden Forschungsbereiche mit einem Gesamtumfang von 24 Leistungspunkten.

Forschungs-bereich	Benotung	ECTS-Punkte	Basismodul
Software, Sicherheit und Verifikation	benotet	8	Virtualisierung und Compilation
			Sicherheit: Architekturen, Kontrolle und Überwachung
			Methodische Grundlagen des Software Engineering
Eingebettete und verteilte Systeme	benotet	8	Modellierung und Analyse eingebetteter und verteilter Systeme
			Software Ubiquitärer Systeme
Intelligente Systeme	benotet	8	Praktische Optimierung
			Mustererkennung
			Graphische Datenverarbeitung
			Commonsense Reasoning
Algorithmen und Komplexität	benotet	8	Algorithmen und Datenstrukturen
			Komplexitätstheorie

(3) Die oder der Studierende erwirbt die Leistungspunkte für die folgenden beiden Module aus dem Fach Informatik mit insgesamt 34 Leistungspunkten. Jedes dieser Module wird von der Veranstalterin oder dem Veranstalter genau einem Forschungsbereich gemäß Abs. 1 zugeordnet.

Modul	Benotung	ECTS-Punkte
Seminar	benotet	4
Masterabschlussmodul	benotet	30

(4) Die oder der Studierende erwirbt die Leistungspunkte für die folgenden beiden Module aus dem Fach Informatik mit insgesamt 29 Leistungspunkten. Diese Module sind keinem Forschungsbereich zugeordnet.

Modul	Benotung	ECTS-Punkte
Informatik im Kontext	unbenotet	4

Projektgruppe	unbenotet	25
---------------	-----------	----

- (5) Die oder der Studierende erwirbt die Leistungspunkte für zwei oder drei Module des Vertiefungsbereichs. Jedes Modul des Vertiefungsbereichs ist genau einem Forschungsbereich gemäß Abs. 1 zugeordnet. Die oder der Studierende wählt eine der folgenden Alternativen mit zusammen genau 18 Leistungspunkten:
- drei Module aus den im Modulhandbuch beschriebenen Modulen des Vertiefungsbereichs, die mit benoteten Modulprüfungen abgeschlossen werden, oder
 - zwei Module aus den im Modulhandbuch beschriebenen Modulen des Vertiefungsbereichs, die mit benoteten Modulprüfungen abgeschlossen werden, und ein benotetes Modul Studienarbeit, das von der Veranstalterin oder dem Veranstalter genau einem Forschungsbereich zugeordnet wird, oder
 - zwei Module aus den im Modulhandbuch beschriebenen Modulen des Vertiefungsbereichs, die mit benoteten Modulprüfungen abgeschlossen werden, und ein unbenotetes Modul Tutorium. Das Modul Tutorium wird keinem Forschungsbereich zugeordnet.
- (6) Falls die oder der Studierende auf die Wahl eines Nebenfaches verzichtet, belegt sie oder er folgende weitere Module mit mindestens 15 Leistungspunkten:
- ein weiteres benotetes Seminar aus der Informatik und
 - ein weiteres benotetes Modul aus den im Modulhandbuch beschriebenen Modulen des Vertiefungsbereichs und
 - ein Modul *Studium Fundamentale* im Umfang von mindestens 5 Leistungspunkten. Dieses Modul darf nicht aus dem Fach Informatik stammen. Es wird durch eine unbenotete Modulprüfung abgeschlossen.

Anhang B Prüfungen im Nebenfach

Für die folgenden Nebenfächer werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Informatik Kataloge von zu belegenden Modulen festgelegt und veröffentlicht: Elektrotechnik, Maschinenbau, Mathematik, Physik, Robotik, Theoretische Medizin, Wirtschaftswissenschaften, Philosophie.

Das Nebenfach umfasst 15 Leistungspunkte.

- a. Im Nebenfach Elektrotechnik erwerben die Studierenden weitergehende Kenntnisse auf dem Gebiet der Modellbildung und Simulation sowie zu ausgewählten Themen wie beispielsweise Übertragungstechnik oder Mobilfunktechnik.
- b. Im Nebenfach Mathematik werden vertiefende Kenntnisse auf einem der nachfolgenden Gebiete vermittelt: Optimierung, Algebra, Numerik.
- c. Im Nebenfach Physik werden weitergehende Themen wie beispielsweise Quantenphysik, Festkörperphysik oder Kernphysik behandelt.
- d. Das Nebenfach Robotik vermittelt weiterführende Kenntnisse auf dem Gebiet (autonomer) Roboter.
- e. Im Nebenfach Theoretische Medizin erwerben die Studierenden Kenntnisse auf dem Gebiet der Pathologie und Humangenetik sowie in einem Vertiefungsbereich.
- f. Im Nebenfach Wirtschaftswissenschaften werden weiterführende Themen in einem Teilgebiet der Wirtschaftswissenschaften vermittelt.

**Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Angewandte Informatik
der Fakultät für Informatik
an der Technischen Universität Dortmund
(Bachelorprüfungsordnung Angewandte Informatik
– BPO AngInf)
vom 27. Juni 2013**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2012 (GV. NRW S. 672), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Bachelorprüfung
- § 3 Bachelorgrad
- § 4 Leistungspunktesystem
- § 5 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
- § 6 Voraussetzungen für das Studium und Struktur des Studiums
- § 7 Anwendungsfach
- § 8 Mentoring
- § 9 Prüfungen und Nachteilsausgleich
- § 10 Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungen, endgültiges Nichtbestehen
- § 11 Prüfungsausschuss
- § 12 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 13 Anrechnung von Leistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Bachelorprüfung

- § 15 Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 16 Form und Umfang der Bachelorprüfung

- § 17 Bewertung von Prüfungen und Modulen
- § 18 Gesamtnote der Bachelorprüfung
- § 19 Bachelorabschlussmodul
- § 20 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 21 Zusatzqualifikationen
- § 22 Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel
- § 23 Bachelorurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 24 Ungültigkeit der Prüfung und Aberkennung des Bachelorgrades
- § 25 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 26 Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang A: Prüfungen im Fachgebiet Informatik

Anhang B: Prüfungen im Anwendungsfach

Anhang C: Prüfungen in Wirtschaftswissenschaften

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung

- (1) Diese Bachelorprüfungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang „Angewandte Informatik“ an der Fakultät für Informatik der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt gemäß § 64 Abs. 1 HG die Strukturen des Bachelorstudiums.
- (2) In den Modulbeschreibungen sind die einzelnen Studienelemente, die Lehrinhalte und zu erwerbenden Kompetenzen dargestellt. Sie sind nicht Bestandteil dieser Prüfungsordnung. Sie werden durch die zuständigen Fakultätsräte beschlossen und sind dem Rektorat anzuzeigen.

§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Bachelorprüfung

- (1) Der Bachelorstudiengang Angewandte Informatik ist forschungsorientiert. Er soll eine an den wissenschaftlichen Grundlagen orientierte und mit der wissenschaftlichen Forschung verknüpfte Ausbildung vermitteln.
- (2) Das Studium soll den Studierenden den methodischen Kern des Faches Informatik, die wesentlichen Grundlagen der praktischen Informatik und vertiefte Kenntnisse in einem Anwendungsgebiet der Informatik vermitteln. Dadurch werden die Studierenden in die Lage versetzt, fachliche Aufgaben der Informatik insbesondere im Umfeld des Anwendungsfaches selbstständig durchführen und lösen zu können. Durch den Erwerb ergänzender Kenntnisse im Bereich der Wirtschaftswissenschaften werden die Studierenden dazu befähigt, Projekte unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten planen und abwickeln zu können. Weiterhin soll das Studium die wissenschaftlichen Grundlagen für ein nachfolgendes vertiefendes oder ergänzendes Masterstudium legen.
- (3) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums im Bachelorstudiengang Angewandte Informatik wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die sowohl für den Übergang in die Berufspraxis als auch für die Aufnahme eines Masterstudiums im Fach Angewandte Informatik notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 3 Bachelorgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Technische Universität Dortmund durch die Fakultät für Informatik den Grad Bachelor of Science (B.Sc.).

§ 4 Leistungspunktesystem

- (1) Das Studium ist auf der Basis eines Leistungspunktesystems aufgebaut, das mit dem European Credit Transfer System (ECTS) kompatibel ist.
- (2) Jedem Modul wird gemäß seinem Studienaufwand eine Anzahl von Leistungspunkten zugeordnet. Die zu erwerbenden Leistungspunkte aller Module sind in den Anhängen A, B und C aufgeführt. Pro Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu erwerben. Ein Leistungspunkt im Sinne dieser Prüfungsordnung entspricht einem ECTS-Punkt und wird für eine Studienleistung vergeben, die einen durchschnittlichen Arbeitsaufwand (work load) von etwa 30 Stunden erfordert.
- (3) Leistungspunkte werden auf der Grundlage erfolgreich und vollständig absolvierter Module vergeben.

§ 5 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt drei Jahre (sechs Semester) und schließt die Anfertigung der Bachelorarbeit mit ein.
- (2) Im Bachelorstudium sind insgesamt 180 Leistungspunkte durch die Teilnahme an den Modulen und den erfolgreichen Abschluss der dazugehörigen Prüfungen einschließlich des Bachelorabschlussmoduls zu erwerben.

§ 6 Voraussetzungen für das Studium und Struktur des Studiums

- (1) Für die Zulassung zum Studium gelten die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 49 HG.
- (2) Das Studium umfasst sechs Fachsemester. Es wird mit dem Bachelorabschlussmodul gemäß § 19 abgeschlossen. Die Bachelorprüfung erfolgt studienbegleitend gemäß § 16.
- (3) Lehrveranstaltungen, welche nicht zu den in Anhang A Absatz 1 aufgeführten Modulen gehören, können nach Zustimmung des Prüfungsausschusses in englischer Sprache angeboten werden. Die Entscheidung der oder des Lehrenden, eine Lehrveranstaltung in englischer Sprache anzubieten, wird spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Form bekannt gegeben.

§ 7 Anwendungsfach

- (1) Die zulässigen Anwendungsfächer sind in Anhang B angegeben.
- (2) Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss auch ein in Anhang B nicht genanntes Fach als Anwendungsfach genehmigen, sofern
 - a) ein von der entsprechenden Fakultät genehmigter Studienplan vorliegt,
 - b) das Fach in einem sinnvollen Zusammenhang mit der Informatik steht und
 - c) Module im Umfang von mindestens 36 Leistungspunkten zu absolvieren sind.
- (3) Die Festlegung des Anwendungsfaches erfolgt mit der Anmeldung zur ersten benoteten Prüfung im Anwendungsfach. Das Anwendungsfach kann höchstens einmal gewechselt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8 Mentoring

Jeder und jedem Studierenden wird eine Mentorin oder ein Mentor aus der Gruppe der Hochschullehrer zur Beratung und Betreuung in Fragen der Studien- und Prüfungsorganisation zugeordnet.

§ 9 Prüfungen und Nachteilsausgleich

- (1) Das Studium ist in Module gegliedert. Module sind inhaltlich und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene Studieneinheiten mit einem Umfang von mindestens 4 Leistungspunkten.
- (2) Die Prüfung eines Moduls erfolgt in der Regel durch eine benotete oder unbenotete Modulprüfung. Alternativ kann ein Modul auch durch kumulativ erbrachte benotete oder unbenotete Teilleistungen erfolgreich abgeschlossen werden. Teilleistungen werden im Rahmen einzelner Lehrveranstaltungen erbracht. Die Modulbeschreibung im Modulhandbuch gibt an, welche der beiden Möglichkeiten für das jeweilige Modul zur Anwendung kommt. Form und Dauer der Modulprüfung oder der Teilleistungen sind in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs festgelegt oder werden von der Prüferin oder dem Prüfer jeweils spätestens zwei Wochen nach Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht.

- (3) Modulprüfungen und Teilleistungen werden studienbegleitend in der Regel durch Klausurarbeiten oder mündliche Prüfungen erbracht. Die jeweils verantwortlichen Prüfenden können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses andere geeignete Prüfungsformen festlegen.
- (4) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen zusätzliche Studienleistungen verlangt werden. Dies können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, testierte Praktikumsversuche, erfolgreiche Teilnahme an Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. Studienleistungen können mit *bestanden* beziehungsweise *nicht bestanden* bewertet werden. Die einem Modul zugeordneten Leistungspunkte können erst dann gutgeschrieben werden, wenn neben den Leistungen gemäß Abs. 2 auch alle geforderten Studienleistungen mit *bestanden* bewertet sind. Das Bestehen von Studienleistungen kann auch Voraussetzung für die Teilnahme an einer Modulprüfung sein. In diesem Fall muss die zur Prüfungsanmeldung vorgelegte Studienleistung in dem aktuellen oder einem der beiden vorangehenden Semester erbracht worden sein.
- (5) Die Anforderungen einer Studienleistung liegen in Form und Inhalt im Wesentlichen unterhalb den Anforderungen einer Prüfung. Die Form, in der eine Studienleistung für ein Modul zu erbringen ist, wird in der Modulbeschreibung im Modulhandbuch definiert. Die genaue Ausgestaltung der Form wird von der oder dem Lehrenden spätestens zwei Wochen nach Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. Abweichungen von der Modulbeschreibung genehmigt der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Lehrenden bis sechs Wochen vor Semesterbeginn.
- (6) Die Verfahren und die Fristen für die Anmeldung zu Modulprüfungen und Teilleistungen werden vom Prüfungsausschuss festgelegt.
- (7) Für eine benotete Prüfung werden studienbegleitend zwei Prüfungstermine angeboten, die in der Regel höchstens vier Monate auseinander liegen. Der jeweils zweite Prüfungstermin dient insbesondere dazu, eine zum ersten Prüfungstermin ohne Erfolg abgelegte Prüfung gemäß § 10 wiederholen zu können.
- (8) Eine Klausur ist zwischen 60 und 180 Minuten lang, wird unter Aufsicht durchgeführt und ist nicht öffentlich. Die jeweils zugelassenen Hilfsmittel werden von den Prüferinnen und Prüfern mindestens vierzehn Tage vor dem Beginn des Anmeldezeitraums zur Klausur durch Aushang bekannt gegeben. Die Bewertung von Klausuren ist den Studierenden nach spätestens sechs Wochen bekannt zu geben.
- (9) Klausuren können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Insbesondere bei Anwendung dieses Verfahrens ist darauf zu achten, dass die Prüfungsaufgaben auf die in den Modulen oder den entsprechenden Lehrveranstaltungen vermittelten Inhalte und erforderlichen Kenntnisse abgestellt sind und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei Prüfungen, die von zwei Prüfern zu bewerten sind, werden die Prüfungsfragen von beiden Prüfern gemeinsam erarbeitet. Bei der Aufstellung von Prüfungsfragen ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.
- (10) Eine mündliche Prüfung wird vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers oder vor mehreren Prüferinnen oder Prüfern als Einzelprüfung oder im Einvernehmen mit den Studierenden als Gruppenprüfung mit maximal vier Studierenden abgelegt. Eine mündliche Einzelprüfung ist 15 bis 45 Minuten lang. Eine mündliche Gruppenprüfung ist pro Studierender oder Studierendem 15 bis 45 Minuten, insgesamt jedoch höchstens 90 Minuten lang. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Vor der Festsetzung der Note durch die Prüferin oder den Prüfer ist die Beisitzerin oder der Beisitzer zu hören. Das Ergebnis der Prüfung ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden, falls es die räumlichen Verhältnisse gestatten, als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die oder der zu prüfende Studierende widerspricht. Diese Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

- (11) Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern im Sinne von § 12 Absatz 1 zu bewerten.
- (12) Für Lehrveranstaltungen (mit Ausnahme von Vorlesungen), in denen zum Erreichen der Lehrveranstaltungsspezifischen Lernziele eine regelmäßige aktive Beteiligung der Studierenden erforderlich ist (z. B. Laborversuche, Praktika, Sicherheitseinweisungen, Fallstudien, Diskussionsübungen), kann eine Anwesenheitspflicht gelten. Diese wird von der oder dem Lehrenden in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes festgelegt. Dabei ist im Rahmen einer Einzelfallprüfung und unter Berücksichtigung der Besonderheiten der jeweiligen Lehrveranstaltung konkret abzuwägen und festzustellen, ob und in welchem Umfang die Anwesenheitspflicht für das Erreichen des Lernziels erforderlich ist und ob das Lernziel auch nicht durch mildere Mittel, wie z. B. Selbststudium allein oder in privaten Arbeitsgemeinschaften, erreicht werden kann. Nur unter diesen engen Voraussetzungen ist ein Eingriff in die Studierfreiheit unter dem Aspekt der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung legitimiert. Das bedeutet zudem, eine pauschale und vom Einzelfall losgelöste Feststellung der Notwendigkeit einer Anwesenheitspflicht ist stets unzulässig. Die genaue Ausgestaltung der Anwesenheitspflicht wird den Studierenden in geeigneter Form zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (13) Macht die oder der Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Frist zu erbringen, so legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form oder Frist die Prüfungsleistung erbracht wird. Bei Zweifeln wird die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender beteiligt. Prüfungsverfahren berücksichtigen insbesondere die gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie Ausfallzeiten durch die Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, die Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, des eingetragenen Lebenspartners/der eingetragenen Lebenspartnerin oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist.
- (14) Einvernehmlich mit der oder dem Studierenden und den Prüferinnen oder Prüfern können Prüfungen in englischer Sprache durchgeführt oder die Bachelorarbeit in englischer Sprache verfasst werden.

§ 10 Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungen, endgültiges Nichtbestehen

- (1) Benotete Modulprüfungen und benotete Teilleistungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. Bei Nicht-Bestehen einer benoteten Teilleistung ist nur diese zu wiederholen. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden. Falls die zweite Wiederholung einer von der Fakultät für Informatik durchgeführten Prüfung in schriftlicher Form erfolgt, hat die oder der Studierende sich vor einer Festsetzung der Note *nicht ausreichend* (5,0) einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Bei von anderen Fakultäten durchgeführten Prüfungen kann diese Regelung nach Maßgabe der jeweiligen Fakultät entfallen. Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gelten § 9 Absatz 10 und § 17 entsprechend. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Note *ausreichend* (4,0) oder *nicht ausreichend* (5,0) festgesetzt. Das Gesamtergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten und der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Ergänzungsprüfung bekannt zu geben.
- (2) Unbenotete Modulprüfungen und unbenotete Teilleistungen können beliebig oft wiederholt werden. Eine Ausnahme bilden die als *Fachprojekt* beschriebenen Module gemäß Anhang A Absatz 2, innerhalb dieser Gruppe dürfen insgesamt höchstens zwei Wiederholungen erfolgen.
- (3) Für Anwendungsfächer und die Veranstaltungen der wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Fakultät können in den Anhängen B bzw. C von Abs. 1 abweichende Regelungen festgelegt werden.

- (4) Abweichend von Abs. 1 kann das Bachelorabschlussmodul nur als Ganzes und dann nur einmal wiederholt werden.
- (5) Die Bachelorprüfung ist insgesamt endgültig nicht bestanden, wenn
 - a) das Bachelorabschlussmodul nach Wiederholung wiederum nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt oder
 - b) eine Kandidatin oder ein Kandidat nicht mehr die erforderliche Gesamtanzahl von Leistungspunkten nach § 16 erwerben kann oder
 - c) eines der in Anhang A Absatz 1 und Absatz 2 genannten Module endgültig nicht bestanden ist.
- (6) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Bescheinigung über die bestandenen Prüfungen ausgestellt; aufgenommen wird der Zusatz, dass diese Bescheinigung nicht für die Vorlage an einer anderen Hochschule gilt.

§ 11 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und der Bachelorarbeit und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Informatik einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt für zwei Jahre, die studentischen Mitglieder für ein Jahr gewählt.
- (3) Der Fakultätsrat wählt Vertreterinnen oder Vertreter für alle Mitglieder mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihres oder seines Stellvertreters.
- (4) Der Prüfungsausschuss wählt aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Prüfungsausschuss
 - a) achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden,
 - b) sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen,
 - c) ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen,
 - d) soll der Fakultät regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Bachelorprüfungen und der Studienzeiten berichten und gibt so Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne,
 - e) kann die Erledigung bestimmter Aufgaben (z.B. Anerkennungsfragen, Eilentscheidungen etc.) im Rahmen der laufenden Geschäfte der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.
- (6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken an pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Als solche gelten insbesondere die

Beurteilung, die Anerkennung oder die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Festlegung von Prüfungsaufgaben und die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer.

- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Stellvertretende Mitglieder sind berechtigt, als Gäste an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilzunehmen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (9) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe der Zentralen Prüfungsverwaltung.

§ 12 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät für Informatik sowie weitere prüfungsberechtigte Personen im Sinne des § 65 Abs. 1 HG bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf bestellt werden, wer eine Diplom-, Master- oder Bachelorprüfung in Angewandter Informatik oder einem vergleichbaren Fachgebiet bestanden hat.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatinnen und Kandidaten können im Rahmen der Regelungen des § 19 für die Bachelorarbeit Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch.

§ 13 Anrechnung von Leistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Leistungen in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (2) Leistungen in anderen Studiengängen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Leistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Leistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Technischen Universität Dortmund im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (3) Im Rahmen von ECTS erworbene Leistungspunkte werden bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen angerechnet. Vor Abreise der oder des Studierenden ins Ausland soll eine schriftliche Vereinbarung zwischen der oder dem Studierenden, einer Beauftragten oder einem Beauftragten des Prüfungsausschusses und einer Vertreterin oder einem Vertreter des Lehrkörpers an der Gasthochschule erfolgen, die Art und Umfang der für eine Anrechnung vorgesehenen Leistungspunkte regelt, es sei denn, der Austausch erfolgt im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung. Es können auf Antrag weitere Leistungspunkte angerechnet werden.

- (4) Für die Anrechnung von Leistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (5) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 12 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Leistungen der Bachelorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (6) Zuständig für die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.
- (7) Werden Leistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk *bestanden* aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine benotete Prüfung gilt als mit *nicht ausreichend (5,0)* bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zum Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn die Prüfungsleistung in einer Klausur nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten oder eines von der Kandidatin oder dem Kandidaten überwiegend zu betreuenden Kindes, wird die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten müssen sich aus dem ärztlichen Attest die Befundtatsachen ergeben, die in allgemeinverständlicher Form die Prüfungsunfähigkeit belegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis nicht an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.
- (3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung, z.B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit *nicht ausreichend (5,0)* bewertet; die Feststellung der Täuschung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsicht Führenden getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsicht Führenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit *nicht ausreichend (5,0)* bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen von Täuschung oder Störung kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von weiteren Prüfungen ausschließen.
- (4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen (innerhalb der vorlesungsfreien Zeit von sechs Wochen) verlangen, dass Entscheidungen nach Abs. 3 Sätze 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung zu geben.

II. Bachelorprüfung

§ 15 Zulassung zur Bachelorprüfung

- (1) Mit der Immatrikulation in den Studiengang oder Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 52 Abs. 2 HG gilt eine Studierende/ein Studierender als zu den Prüfungen des Bachelorstudiengangs Angewandte Informatik zugelassen, es sei denn die Zulassung ist gemäß Abs. 2 zu versagen.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
 - a) die Kandidatin oder der Kandidat eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung im Studiengang Angewandte Informatik oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
 - b) die Kandidatin oder der Kandidat in einem der vorgenannten Studiengänge eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat, vom Prüfungsausschuss darüber (gemäß § 10, Abs. 6, Satz 1 und 2) einen Bescheid erhält, diesen Bescheid anfiicht und eine bestands- und rechtskräftige Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen noch nicht vorliegt.

§ 16 Form und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung setzt sich zusammen aus den Prüfungen im Fach Informatik gemäß Anhang A, der Bachelorarbeit, den Prüfungen im Anwendungsfach gemäß Anhang B und den Prüfungen in Wirtschaftswissenschaften gemäß Anhang C.
- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle in den Anhängen A, B und C geforderten Leistungen erbracht und 180 Leistungspunkte erworben worden sind. Dies schließt ein
 - a) das Bestehen aller Pflicht- und Wahlpflichtmodule und
 - b) das Bestehen des Bachelorabschlussmoduls sowie
 - c) den Erwerb der Leistungspunkte für die Prüfungen des gewählten Anwendungsfaches und
 - d) den Erwerb der Leistungspunkte für die Prüfungen der Wirtschaftswissenschaften.
- (3) Module gemäß Anhang A Abs. 3 können auch nach erfolgten Prüfungsversuchen gewechselt werden, jedoch nur solange die Leistungspunktezahl aller geprüften Module gemäß Anhang A Abs. 3 einen Umfang von 16 Leistungspunkten nicht übersteigt.

§ 17 Bewertung von Prüfungen und Modulen

- (1) Die Bewertungen für benotete Prüfungen und für die Bachelorarbeit werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgelegt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:
 - 1 (Note *sehr gut*): eine hervorragende Leistung
 - 2 (Note *gut*): eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
 - 3 (Note *befriedigend*): eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
 - 4 (Note *ausreichend*): eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
 - 5 (Note *nicht ausreichend*): eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Betrachtung der Prüfungen können die Noten um 0,3 verringert oder erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Eine benotete Prüfung wird bestanden, wenn die Note *ausreichend* (4,0) oder besser ist. Die den jeweiligen Modulen zugeordneten Leistungspunkte werden erworben, wenn das Modul mit mindestens ausreichend (4,0) oder bestanden bewertet wurde.
- (3) Eine Klausur, welche ausschließlich im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wurde, gilt als bestanden wenn
- a) 60% der gestellten Aufgaben zutreffend beantwortet sind oder
 - b) die Zahl der zutreffend beantworteten Aufgaben um nicht mehr als 22% die durchschnittliche Prüfungsleistung der Kandidatinnen und Kandidaten unterschreitet, die an der Prüfung teilgenommen haben.
- (4) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat gemäß Absatz 3 die Mindestzahl der Aufgaben richtig beantwortet und damit die Prüfung bestanden, so lautet die Note wie folgt:
- 1 = sehr gut, falls sie bzw. er mindestens 75%
- 2 = gut, falls sie bzw. er mindestens 50% aber weniger als 75%
- 3 = befriedigend, falls sie bzw. er mindestens 25% aber weniger als 50 %
- 4 = ausreichend, falls sie bzw. er keine oder weniger als 25% der darüber hinausgehenden Aufgaben zutreffend beantwortet hat.
- (5) Wird eine Klausur nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, so werden die Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren nach den Absätzen 3 und 4 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren beurteilt. Die Note wird aus den gewichteten Ergebnissen der Aufgabenteile errechnet. Die Gewichtung erfolgt nach dem Anteil der Aufgabenarten an der Klausur.
- (6) Wird ein Modul durch eine Modulprüfung abgeschlossen, so ist diese Note gleichzeitig die Modulnote.
- (7) Wird ein Modul kumulativ durch Teilleistungen abgeschlossen, so müssen alle Teilleistungen bestanden werden. Die Modulnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der mit ihrem Umfang gewichteten, nicht gerundeten Noten der im Rahmen des Moduls abgelegten benoteten Teilleistungen.
- (8) Die Modulnoten lauten in Worten bei einem Mittelwert:
- a) bis 1,5 = sehr gut
 - b) über 1,5 bis 2,5 = gut
 - c) über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
 - d) über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
 - e) über 4,0 = nicht ausreichend

Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 18 Gesamtnote der Bachelorprüfung

- (1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der nicht gerundeten Noten aller benoteten Module (einschließlich des Bachelorabschlussmoduls), wobei die einzelnen Noten mit der jeweiligen Zahl der zu diesem Modul gehörenden Leistungspunkte gewichtet werden. § 17 Abs. 8 gilt entsprechend.

- (2) Anstelle der Gesamtnote sehr gut nach § 17 Abs. 8 wird das Prädikat *mit Auszeichnung* erteilt, wenn das Bachelorabschlussmodul mit 1,0 bewertet und der Mittelwert gemäß Abs. 1 besser als 1,3 ist.
- (3) Die Gesamtnote wird zugleich in Form eines Grades nach dem European Credit Transfer System (ECTS) ausgewiesen. Darüber hinaus können ECTS-Grade für alle benoteten Prüfungsleistungen ausgewiesen werden. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich.
- (4) Die Grade nach ECTS werden wie folgt ausgewiesen:
 - A = in der Regel die besten ca. 10% der erfolgreichen Studierenden;
 - B = in der Regel die nächsten ca. 25% der erfolgreichen Studierenden;
 - C = in der Regel die nächsten ca. 30% der erfolgreichen Studierenden;
 - D = in der Regel die nächsten ca. 25% der erfolgreichen Studierenden;
 - E = in der Regel die nächsten ca. 10% der erfolgreichen Studierenden.
- (5) Die Bildung der ECTS-Grade erfolgt grundsätzlich durch einen Vergleich der Kohorten der letzten sechs Semester. Ist diese Gruppe kleiner als 50 Personen, so ist die Bezugsgruppe aus den letzten 10 Semestern zu ermitteln. Das aktuelle Semester soll bei der Bildung der ECTS-Grade grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Solange keine statistischen Daten zur Berechnung einer relativen Bewertung zur Verfügung stehen, werden keine ECTS-Grade ausgewiesen. Aus Gründen der rechtssicheren Vergabe kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf die Ausweisung von ECTS-Graden verzichtet werden. Entsprechende Hinweise erscheinen im Abschlussdokument. Bei der Zusammensetzung der Vergleichsgruppe ist nach dem Abschluss und dem Studiengang zu differenzieren. Darüber hinaus kann in sachlich begründeten Fällen eine andere Zusammensetzung der Vergleichsgruppe erfolgen. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich.

§ 19 Bachelorabschlussmodul

- (1) Das Bachelorabschlussmodul umfasst die Bachelorarbeit mit einem Umfang von 12 Leistungspunkten, 360 Arbeitsstunden entsprechend, und das Bachelorseminar mit einem Umfang von 3 Leistungspunkten.
- (2) Durch die Bachelorarbeit soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat für einen Übergang in die Berufspraxis ausreichende Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, zur Lösung fachlicher Probleme die geeigneten Methoden auszuwählen und sachgerecht anzuwenden. Die Vorstellung der Ergebnisse der Bachelorarbeit im Rahmen des Bachelorseminars soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit besitzt, die Lösung angemessen mündlich darzustellen und zu verteidigen.
- (3) Die Bachelorarbeit wird von einer Professorin oder einem Professor, einer Juniorprofessorin oder einem Juniorprofessor oder einem habilitierten Mitglied der Fakultät für Informatik ausgegeben und betreut. Andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die die Voraussetzungen nach § 65 Abs. 1 HG erfüllen, können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses die Bachelorarbeit ausgeben und betreuen.
- (4) Kann eine Kandidatin oder ein Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer benennen, sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat ein Thema für die Bachelorarbeit und eine Betreuerin oder einen Betreuer erhält.
- (5) Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann Vorschläge für das Thema der Arbeit machen. Das Thema der Bachelorarbeit kann

erst ausgegeben werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bereits 120 Leistungspunkte erworben hat.

- (6) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen ab der Ausgabe des Themas zurückgegeben werden; die Bachelorarbeit gilt dann als nicht begonnen.
- (7) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit erstreckt sich über vier Monate. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers ausnahmsweise einmalig eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen gewähren. Ein Verlängerungsantrag ist mindestens 14 Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit an den Prüfungsausschuss zu stellen.
- (8) Die Bachelorarbeit ist stets eigenständig als Einzelarbeit zu verfassen. Dies schließt jedoch nicht aus, dass das Thema der Bachelorarbeit innerhalb einer Arbeitsgruppe bearbeitet wird. Hierbei muss sichergestellt sein, dass der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen nach objektiven Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2 erfüllt.
- (9) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit versichert die Kandidatin oder der Kandidat an Eides statt, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. Für die Eidesstattliche Erklärung ist ein einheitlicher Vordruck des zuständigen Dezernats der Universitätsverwaltung zu verwenden und bei der Abgabe der Bachelorarbeit als fester Bestandteil der Bachelorarbeit unterschrieben einzubinden.
- (10) Die Bachelorarbeit kann auch im Anwendungsfach geschrieben werden, sofern das Thema einen Bezug zur Informatik aufweist und die Regelungen der Abs. 1 bis 9 eingehalten werden.

§ 20 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung und einer für ein Softwareprodukt zur Plagiatserkennung verwendbaren elektronischen Fassung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit *nicht ausreichend* (5,0) bewertet.
- (2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Beide Prüferinnen oder Prüfer sollen die Präsentation im Rahmen des Bachelorseminars gemäß § 19 Abs. 1 hören. Eine oder einer der Prüferinnen bzw. Prüfer soll die Betreuerin bzw. der Betreuer der Arbeit sein. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gemäß § 12 Abs. 1 bestimmt. Eine oder einer der Prüferinnen bzw. Prüfer muss promoviertes Mitglied der Fakultät für Informatik sein. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 17 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen.
- (3) Das Bachelorseminar ist unbenotet. Es ist erfolgreich abgeschlossen, wenn es von beiden Prüferinnen oder Prüfern mit *bestanden* bewertet wird.
- (4) Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden einzelnen Bewertungen gebildet, sofern deren Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als *ausreichend* (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten *ausreichend* oder besser sind. § 17 Abs. 8 gilt entsprechend.
- (5) Die Bewertung der Bachelorarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens zehn Wochen nach der Abgabe mitzuteilen.

§ 21 Zusatzqualifikationen

- (1) Die oder der Studierende kann vor dem Bestehen bzw. dem endgültigen Nichtbestehen der Bachelorprüfung weitere Prüfungen ablegen. Mit diesen Prüfungen können keine Leistungspunkte erworben werden. Diese Prüfungen können auch in anderen Studiengängen (Zusatzfächer) abgelegt werden.
- (2) Falls sich diese Prüfungen auf Module oder Lehrveranstaltungen beziehen, die im Anhang A dieser Ordnung genannt werden, so ist bei der Anmeldung zur Prüfung zu erklären, dass es sich um eine Prüfung zum Erwerb einer Zusatzqualifikation handelt. Diese Erklärung ist unwiderruflich. Bestandene Zusatzqualifikationen können nicht als Prüfungen gemäß § 16 anerkannt werden.
- (3) Die Ergebnisse solcher Prüfungen werden bei der Festsetzung der Gesamtnote gemäß § 18 nicht berücksichtigt. Sie werden jedoch auf Antrag der oder des Studierenden an den Prüfungsausschuss in das Zeugnis aufgenommen.

§ 22 Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat spätestens vier Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung (Prüfung oder Bachelorarbeit) ein Zeugnis. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. In das Zeugnis sind aufzunehmen:
 - die Gesamtnote der Bachelorprüfung gemäß § 18 Abs. 2,
 - die gemäß § 18 Abs. 1 berechnete Gesamtnote,
 - die Gesamtnote nach dem European Credit Transfer System (ECTS) gemäß § 18 Abs. 4,
 - das Thema und die Note der Bachelorarbeit,
 - die Module und Modulnoten sowie die Anzahl der in den einzelnen Modulen erworbenen Leistungspunkte
 - das gewählte Anwendungsfach und
 - auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten, die bis zum Bestehen der Bachelorprüfung benötigte Studiendauer (Fachsemester).
- (2) Auf dem Zeugnis werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen ausgewiesen, die nicht in die Modul- und Gesamtnote eingegangen sind.
- (3) Dem Zeugnis wird das Diploma Supplement beigelegt. Es beschreibt Art, Inhalt und Qualifikationsniveau des Studiengangs. Es enthält zudem Informationen über die Hochschule und das Hochschulsystem. Des Weiteren wird dem Zeugnis eine Übersicht über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen beigelegt (Transcript of Records).
- (4) Die Kandidatin oder der Kandidat erhält je eine Ausfertigung des Zeugnisses in deutscher und in englischer Sprache.
- (5) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird auch vor Abschluss der Bachelorprüfung eine Bescheinigung über die bereits erbrachten Prüfungsleistungen (Notenbescheinigung) erstellt, die eine Aufstellung der erfolgreich absolvierten Module mit den erworbenen Leistungspunkten und Prüfungsleistungen und den Noten nach § 17 Abs. 1 enthält. Diese Bescheinigung kann höchstens einmal pro Semester beantragt werden.

§ 23 Bachelorurkunde

- (1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 3 beurkundet.

- (2) Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Informatik und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat erhält je eine Ausfertigung der Urkunde in deutscher und in englischer Sprache.

III. Schlussbestimmungen

§ 24 Ungültigkeit der Prüfung und Aberkennung des Bachelorgrades

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung gemäß Abs. 1 und 2 ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung zu geben.
- (4) Bei einer Entscheidung nach Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 2 ist das unrichtige Zeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Der Bachelorgrad wird aberkannt und die Urkunde ist einzuziehen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat Informatik.

§ 25 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) Nach Bekanntgabe des Klausurergebnisses wird eine Einsicht gewährt. Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und mit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch Aushang bekannt gegeben. Der Abstand zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse und der Einsichtnahme beträgt mindestens eine Woche.
- (2) Die Einsicht in die weiteren schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Gutachten sowie in die Protokolle der mündlichen Prüfungen wird den Studierenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 26 Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden des Bachelorstudienganges Angewandte Informatik an der Technischen Universität Dortmund Anwendung.

- (2) Für Studierende, die vor dem Sommersemester 2011 in den Bachelorstudiengang Angewandte Informatik eingeschrieben worden sind, gilt diese Prüfungsordnung mit der Maßgabe, dass abweichend von § 10 Abs. 1 auch bei von anderen Fakultäten durchgeführten Prüfungen eine mündliche Ergänzungsprüfung angeboten wird. Ausgenommen sind von der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät durchgeführte Prüfungen.
- (3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2013 / 2014 in den Bachelorstudiengang Angewandte Informatik eingeschrieben worden sind, erwerben folgende von Anhang A Abs. 1 abweichende Leistungspunkte;

Modul	Benotung	ECTS-Punkte
Rechnerstrukturen (RS)	benotet	9
Höhere Mathematik I (HM1)	benotet	9
Logik für Informatiker (LOG)	benotet	4,5

Abweichend von Anhang B Abs. 1 hat das Anwendungsfach Dienstleistungsinformatik einen Umfang von 36,5 Leistungspunkten. Auf Antrag der oder des Studierenden werden für die Module die in Anhang A und B aufgeführten Leistungspunktzahlen erworben.

- (4) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Informatik vom 15.05.2013 und des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 05.09.2012.

Dortmund, den 27. Juni 2013

Die Rektorin

der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin

Dr. Ursula Gather

Anhang A Prüfungen im Fachgebiet Informatik

- (1) Die oder der Studierende erwirbt die Leistungspunkte für jedes der folgenden Module des Pflichtbereichs mit einem Umfang von insgesamt 115 Leistungspunkten bzw. 114 Leistungspunkten, wenn das Anwendungsfach Dienstleistungsinformatik gewählt wird. Das Modul Proseminar kann auch im Anwendungsfach belegt werden, sofern ein entsprechendes Modul mit Bezug zur Informatik angeboten wird.

Modul	Benotung	ECTS-Punkte
Datenstrukturen, Algorithmen und Programmierung 1 (DAP 1)	benotet	12
Datenstrukturen, Algorithmen und Programmierung 2 (DAP 2)	benotet	12
Softwaretechnik (SWT)	benotet	4
Softwarepraktikum (SoPra)	unbenotet	6
Rechnerstrukturen (RS)	benotet	8
Betriebssysteme (BS)	benotet	5
Rechnernetze und Verteilte Systeme (RvS)	benotet	5
Informationssysteme (IS)	benotet	4
Höhere Mathematik 1 (HM1)*	benotet	10
Höhere Mathematik 2 (HM2)*	benotet	9
Höhere Mathematik 3 (HM3)*	benotet	9
Wahrscheinlichkeitsrechnung und Mathematische Statistik (WR)	benotet	4
Theoretische Informatik für Studierende der Angewandten Informatik (TIFAI)	benotet	8
Proseminar	benotet	4
Bachelorabschlussmodul	benotet	15

* Studierende mit dem Anwendungsfach Dienstleistungsinformatik erwerben stattdessen Leistungspunkte in den Modulen

Mathematik für Informatiker 1 (M1)	benotet	9
Mathematik für Informatiker 2 (M2)	benotet	9
Logik für Informatiker (LOGIK)	benotet	5
Ein Modul aus dem Modulkatalog „Konzepte für Software“ des Wahlpflichtbereichs, das unter Anhang A, Punkt 3, noch nicht gewählt wurde, oder „Funktionale Programmierung“	benotet	4

- (2) Die oder der Studierende erwirbt die Leistungspunkte für genau ein Modul mit einem Umfang von 6 Leistungspunkten aus den im Modulhandbuch beschriebenen Fachprojekten. Das Fachprojekt bleibt

unbenotet. Alternativ kann das Fachprojekt auch im Anwendungsfach belegt werden, sofern ein entsprechendes Modul mit Bezug zur Informatik angeboten wird.

(3) Die oder der Studierende erwirbt die Leistungspunkte für eine der folgenden Alternativen mit einem oder zwei Modulen aus der Informatik mit zusammen genau 8 Leistungspunkten, die mit benoteten Modulprüfungen abgeschlossen werden müssen:

- a) ein Modul aus den Modulkatalogen *Systeme der Informatik* oder *Algorithmisch-formale Grundlagen* gemäß Abs. 4 oder
- b) zwei Module aus dem Modulkatalog *Konzepte für Software* gemäß Abs. 4 oder
- c) ein Modul aus den im Modulhandbuch beschriebenen Modulen des Wahlbereichs und ein Modul aus dem Modulkatalog *Konzepte für Software* gemäß Abs. 4.

(4) Modulkataloge

Modulkatalog	Benotung	Leistungs- punkte	Modul
Systeme der Informatik	benotet	8	Mensch-Maschine-Interaktion (MMI)
			Rechnerarchitektur
			Eingebettete Systeme
			Modellgestützte Analyse und Optimierung
Algorithmisch-formale Grundlagen	benotet	8	Effiziente Algorithmen
			Darstellung, Verarbeitung und Erwerb von Wissen
			Formale Methoden des Systementwurfs
Konzepte für Software	benotet	4	Softwarekonstruktion
			Übersetzerbau

Anhang B Prüfungen im Anwendungsfach

- (1) Der oder die Studierende erwirbt Leistungspunkte für Module aus dem gewählten Anwendungsfach im Umfang von insgesamt 36 Leistungspunkten (Elektrotechnik, Maschinenbau, Robotik) oder 37 Leistungspunkten (Dienstleistungsinformatik).
- (2) Die wählbaren Anwendungsfächer sind Elektrotechnik, Maschinenbau, Robotik und Dienstleistungsinformatik
- (3) Die für jedes Anwendungsfach zu belegenden Module werden durch den Fakultätsrat der Fakultät für Informatik festgelegt und veröffentlicht.
 - a. Die Inhalte des Anwendungsfaches Elektrotechnik können beispielsweise die Grundlagen der Elektrotechnik, Nachrichtentechnik und Signalverarbeitung sowie weiterführende Themen der Mechatronik oder der Steuer- und Regelungstechnik umfassen.
 - b. Im Anwendungsfach Maschinenbau erwerben die Studierenden Kenntnisse in den Bereichen Elektrotechnik, Werkstoffe, Maschinenelemente und Mechanik.
 - c. Das Anwendungsfach Robotik vermittelt Kenntnisse und Fähigkeiten in den Bereichen Elektrotechnik, Physik, Steuerungs- und Regelungstechnik, sowie der Robotik selbst.
 - d. Im Anwendungsfach Dienstleistungsinformatik werden Themen wie Anwendungsentwicklung, Webtechnologien, Betriebliche Informationssysteme und elektronische Geschäftsprozesse behandelt. Zusätzlich erwerben die Studierenden Kenntnisse im Bereich der Betriebswirtschaftslehre.

Anhang C Prüfungen in Wirtschaftswissenschaften

- (1) Die Möglichkeit einer mündlichen Ergänzungsprüfung gemäß § 10 Abs. 1 entfällt.
- (2) Die oder der Studierende erwirbt die Leistungspunkte für genau eines oder zwei der folgenden Module aus den Wirtschaftswissenschaften mit einem Umfang von insgesamt 15 Leistungspunkten.

Modul	Modul- prüfung	ECTS- Punkte
Markt und Absatz	benotet	15
Produktion und Arbeit	benotet	15
Rechnungswesen und Finanzen I	benotet	7,5
Rechnungswesen und Finanzen II	benotet	7,5
Wirtschaftstheorie I	benotet	7,5
Wirtschaftstheorie II	benotet	7,5
Führung und Organisation	benotet	15

**Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Angewandte Informatik
der Fakultät für Informatik
an der Technischen Universität Dortmund
(Masterprüfungsordnung Angewandte Informatik
– MPO AngInf)
vom 27. Juni 2013**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) vom 31.10.2006 (GV NRW S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2012 (GV NRW S. 672), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Masterprüfung
- § 3 Mastergrad
- § 4 Leistungspunktesystem
- § 5 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
- § 6 Voraussetzungen für das Studium und Struktur des Studiums
- § 7 Anwendungsfach
- § 8 Mentoring
- § 9 Prüfungen und Nachteilsausgleich
- § 10 Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungen, endgültiges Nichtbestehen
- § 11 Prüfungsausschuss
- § 12 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 13 Anrechnung von Leistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Masterprüfung

- § 15 Zulassung zur Masterprüfung
- § 16 Form und Umfang der Masterprüfung
- § 17 Bewertung von Prüfungen und Modulen
- § 18 Gesamtnote der Masterprüfung
- § 19 Masterabschlussmodul
- § 20 Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- § 21 Zusatzqualifikationen
- § 22 Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel
- § 23 Masterurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 24 Ungültigkeit der Prüfung und Aberkennung des Mastergrades
- § 25 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 26 Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang A: Prüfungen im Fachgebiet Informatik

Anhang B: Prüfungen im Anwendungsfach

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung

- (1) Diese Masterprüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang „Angewandte Informatik“ an der Fakultät für Informatik der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt gemäß § 64 Abs. 1 HG die Strukturen des Masterstudiums.
- (2) In den Modulbeschreibungen sind die einzelnen Studienelemente, die Lehrinhalte und zu erwerbenden Kompetenzen dargestellt. Sie sind nicht Bestandteil dieser Prüfungsordnung. Sie werden durch die zuständigen Fakultätsräte beschlossen und sind dem Rektorat anzuzeigen.

§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Masterprüfung

- (1) Der Masterstudiengang Angewandte Informatik ist forschungsorientiert. Er führt zu einer über den Bachelor-Abschluss hinausgehenden weiteren Berufsqualifikation.
- (2) Das Studium soll den Studierenden in Ergänzung und Vertiefung zu einem vorausgegangenem Bachelorstudium unter Berücksichtigung der Anforderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden im Fach Informatik und vertiefte Kenntnisse in einem Anwendungsgebiet der Informatik so vermitteln, dass sie zur selbstständigen und verantwortlichen Durchführung von anspruchsvollen und komplexen Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten im Umfeld des Anwendungsfaches befähigt werden. Des Weiteren soll das Studium die wissenschaftlichen Grundlagen für eine eventuell nachfolgende Promotion im Fach Informatik schaffen.
- (3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die für die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben und in der Lage sind, selbstständig komplexe Probleme aus verschiedenen Bereichen der Informatik zu analysieren und unter Anwendung von wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen zu lösen. Weiterhin sollen die Kandidatinnen und Kandidaten zeigen, dass sie wissenschaftliche Methoden unter Anleitung weiterentwickeln können.

§ 3 Mastergrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Universität Dortmund durch die Fakultät für Informatik den Grad Master of Science (M.Sc.).

§ 4 Leistungspunktesystem

- (1) Das Studium ist auf der Basis eines Leistungspunktesystems aufgebaut, das mit dem European Credit Transfer System (ECTS) kompatibel ist.
- (2) Jedem Modul wird gemäß seinem Studienaufwand eine Anzahl von Leistungspunkten zugeordnet. Die Leistungspunkte aller Module sind in den Anhängen A und B aufgeführt. Pro Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu erwerben. Ein Leistungspunkt im Sinne dieser Prüfungsordnung entspricht einem ECTS-Punkt und wird für eine Studienleistung vergeben, die einen durchschnittlichen Arbeitsaufwand (work load) von etwa 30 Stunden erfordert.
- (3) Leistungspunkte werden auf der Grundlage erfolgreich und vollständig absolvierter Module vergeben.

§ 5 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt zwei Jahre (vier Semester) und schließt die Anfertigung der Masterarbeit mit ein.
- (2) Im Masterstudium sind insgesamt 120 Leistungspunkte durch die Teilnahme an den Modulen und den erfolgreichen Abschluss der dazugehörigen Prüfungen einschließlich des Masterabschlussmoduls zu erwerben. Darin enthalten sind 30 Leistungspunkte für die Module des gewählten Anwendungsfaches.

§ 6 Voraussetzungen für das Studium und Struktur des Studiums

- (1) Zum Masterstudiengang Angewandte Informatik kann zugelassen werden, wer die Anforderungen der Zugangsordnung für die Masterstudiengänge Informatik und Angewandte Informatik an der Technischen Universität Dortmund erfüllt.
- (2) Das Studium umfasst vier Fachsemester. Es wird mit dem Masterabschlussmodul gemäß § 19 abgeschlossen. Die Masterprüfung erfolgt studienbegleitend gemäß § 16.
- (3) Lehrveranstaltungen können nach Zustimmung des Prüfungsausschusses in englischer Sprache angeboten werden. Die Entscheidung der oder des Lehrenden, eine Lehrveranstaltung in englischer Sprache anzubieten, wird spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Form bekannt gegeben.

§ 7 Anwendungsfach

- (1) Die zulässigen Anwendungsfächer sind in Anhang B angegeben. Die oder der Studierende wählt ein Anwendungsfach, für das sie oder er im Rahmen des Bachelor-Abschlusses ausreichende Vorkenntnisse erworben hat.
- (2) Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss auch ein in Anhang B nicht genanntes ingenieur- oder naturwissenschaftliches Fach als Anwendungsfach genehmigen, sofern
 - a) ein von der entsprechenden Fakultät genehmigter Studienplan vorliegt,
 - b) das Fach in einem sinnvollen Zusammenhang mit der Informatik steht und
 - c) Module im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten zu absolvieren sind.
- (3) Die Festlegung des Anwendungsfaches erfolgt mit der Anmeldung zur ersten benoteten Prüfung im Anwendungsfach. Das Anwendungsfach kann gewechselt werden, solange noch keine der zugehörigen Prüfungen endgültig nicht bestanden ist. Das Anwendungsfach kann höchstens einmal gewechselt werden.

§ 8 Mentoring

Jeder und jedem Studierenden wird eine Mentorin oder ein Mentor aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Lehrer zur Beratung und Betreuung in Fragen der Studien- und Prüfungsorganisation zugeordnet.

§ 9 Prüfungen und Nachteilsausgleich

- (1) Das Studium ist in Module gegliedert. Module sind inhaltlich und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene Studieneinheiten mit einem Umfang von mindestens 4 Leistungspunkten.
- (2) Mit Ausnahme der beiden in Anhang A Abs. 2 genannten Module werden alle Module verschiedenen Forschungsbereichen zugeordnet. Ein Katalog der Forschungsbereiche ist im Anhang A Abs. 1 angegeben.

- (3) Die Prüfung eines Moduls erfolgt in der Regel durch eine benotete oder unbenotete Modulprüfung. Alternativ kann ein Modul auch durch kumulativ erbrachte benotete oder unbenotete Teilleistungen erfolgreich abgeschlossen werden. Teilleistungen werden im Rahmen einzelner Lehrveranstaltungen erbracht. Die Modulbeschreibung im Modulhandbuch gibt an, welche der beiden Möglichkeiten für das jeweilige Modul zur Anwendung kommt. Form und Dauer der Modulprüfung oder der Teilleistungen sind in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs festgelegt oder werden von der Prüferin oder dem Prüfer jeweils spätestens zwei Wochen nach Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht.
- (4) Module, die in einer vergleichbaren Form Bestandteil einer Bachelor-Prüfung waren, können nicht Bestandteil einer Masterprüfung sein.
- (5) Modulprüfungen und Teilleistungen werden studienbegleitend in der Regel durch Klausurarbeiten oder mündliche Prüfungen erbracht. Die jeweils verantwortlichen Prüfenden können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses andere geeignete Prüfungsformen festlegen.
- (6) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen zusätzliche Studienleistungen verlangt werden. Dies können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, testierte Praktikumsversuche, erfolgreiche Teilnahme an Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. Studienleistungen können mit *bestanden* beziehungsweise *nicht bestanden* bewertet werden. Die einem Modul zugeordneten Leistungspunkte können erst dann gutgeschrieben werden, wenn neben den Leistungen gemäß Abs. 3 auch alle geforderten Studienleistungen mit *bestanden* bewertet sind. Das Bestehen von Studienleistungen kann auch Voraussetzung für die Teilnahme an einer Modulprüfung sein. In diesem Fall muss die zur Prüfungsanmeldung vorgelegte Studienleistung in dem aktuellen oder einem der beiden vorangehenden Semester erbracht worden sein.
- (7) Die Anforderungen einer Studienleistung liegen in Form und Inhalt im Wesentlichen unterhalb den Anforderungen einer Prüfung. Die Form, in der eine Studienleistung für ein Modul zu erbringen ist, wird in der Modulbeschreibung im Modulhandbuch definiert. Die genaue Ausgestaltung der Form wird von der oder dem Lehrenden spätestens zwei Wochen nach Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. Abweichungen von der Modulbeschreibung genehmigt der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Lehrenden bis sechs Wochen vor Semesterbeginn.
- (8) Die Verfahren und die Fristen für die Anmeldung zu Modulprüfungen und Teilleistungen werden vom Prüfungsausschuss festgelegt.
- (9) Für eine benotete Prüfung werden studienbegleitend zwei Prüfungstermine angeboten, die in der Regel höchstens vier Monate auseinander liegen. Der jeweils zweite Prüfungstermin dient insbesondere dazu, eine zum ersten Prüfungstermin ohne Erfolg abgelegte Prüfung gemäß § 10 wiederholen zu können.
- (10) Eine Klausur ist zwischen 60 und 180 Minuten lang, wird unter Aufsicht durchgeführt und ist nicht öffentlich. Die jeweils zugelassenen Hilfsmittel werden von den Prüferinnen und Prüfern mindestens vierzehn Tage vor dem Beginn des Anmeldezeitraums zur Klausur durch Aushang bekannt gegeben. Die Bewertung von Klausuren ist den Studierenden nach spätestens sechs Wochen bekannt zu geben.
- (11) Klausuren können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Insbesondere bei Anwendung dieses Verfahrens ist darauf zu achten, dass die Prüfungsaufgaben auf die in den Modulen oder den entsprechenden Lehrveranstaltungen vermittelten Inhalte und erforderlichen Kenntnisse abgestellt sind und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei Prüfungen, die von zwei Prüfern zu bewerten sind,

werden die Prüfungsfragen von beiden Prüfern gemeinsam erarbeitet. Bei der Aufstellung von Prüfungsfragen ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.

- (12) Eine mündliche Prüfung wird vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers oder vor mehreren Prüferinnen oder Prüfern als Einzelprüfung oder im Einvernehmen mit den Studierenden als Gruppenprüfung mit maximal vier Studierenden abgelegt. Eine mündliche Einzelprüfung ist 15 bis 45 Minuten lang. Eine mündliche Gruppenprüfung ist pro Studierender oder Studierendem 15 bis 45 Minuten, insgesamt jedoch höchstens 90 Minuten lang. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Vor der Festsetzung der Note durch die Prüferin oder den Prüfer ist die Beisitzerin oder der Beisitzer zu hören. Das Ergebnis der Prüfung ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden, falls es die räumlichen Verhältnisse gestatten, als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die oder der zu prüfende Studierende widerspricht. Diese Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (13) Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern im Sinne von § 12 Abs. 1 zu bewerten.
- (14) Für Lehrveranstaltungen (mit Ausnahme von Vorlesungen), in denen zum Erreichen der lehrveranstaltungsspezifischen Lernziele eine regelmäßige aktive Beteiligung der Studierenden erforderlich ist (z. B. Laborversuche, Praktika, Sicherheitseinweisungen, Fallstudien, Diskussionsübungen), kann eine Anwesenheitspflicht gelten. Diese wird von der oder dem Lehrenden in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes festgelegt. Dabei ist im Rahmen einer Einzelfallprüfung und unter Berücksichtigung der Besonderheiten der jeweiligen Lehrveranstaltung konkret abzuwägen und festzustellen, ob und in welchem Umfang die Anwesenheitspflicht für das Erreichen des Lernziels erforderlich ist und ob das Lernziel auch nicht durch mildere Mittel, wie z. B. Selbststudium allein oder in privaten Arbeitsgemeinschaften, erreicht werden kann. Nur unter diesen engen Voraussetzungen ist ein Eingriff in die Studierfreiheit unter dem Aspekt der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung legitimiert. Das bedeutet zudem, eine pauschale und vom Einzelfall losgelöste Feststellung der Notwendigkeit einer Anwesenheitspflicht ist stets unzulässig. Die genaue Ausgestaltung der Anwesenheitspflicht wird den Studierenden in geeigneter Form zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (15) Macht die oder der Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Frist zu erbringen, so legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form oder Frist die Prüfungsleistung erbracht wird. Bei Zweifeln wird die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender beteiligt. Prüfungsverfahren berücksichtigen insbesondere die gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie Ausfallzeiten durch die Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, die Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, des eingetragenen Lebenspartners/der eingetragenen Lebenspartnerin oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist.
- (16) Einvernehmlich mit der oder dem Studierenden und den Prüferinnen oder Prüfern können Prüfungen in englischer Sprache durchgeführt oder die Masterarbeit in englischer Sprache verfasst werden.

§ 10 Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungen, endgültiges Nichtbestehen

- (1) Benotete Modulprüfungen und benotete Teilleistungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. Bei Nicht-Bestehen einer benoteten Teilleistung ist nur diese zu wiederholen. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden. Falls die zweite Wiederholung einer von der Fakultät für Informatik durchgeführten Prüfung in schriftlicher Form erfolgt, hat die oder der Studierende sich vor einer Festsetzung der Note nicht ausreichend (5,0) einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Bei von anderen Fakultäten durchgeführten Prüfungen kann diese Regelung nach Maßgabe der jeweiligen Fakultät entfallen. Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gelten § 9 Abs. 12 und § 17 entsprechend. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird für die schriftliche Fachprüfung die Note *ausreichend* (4,0) oder *nicht ausreichend* (5,0) festgesetzt. Das Gesamtergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten und der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Ergänzungsprüfung bekannt zu geben.
- (2) Unbenotete Modulprüfungen und unbenotete Teilleistungen können beliebig oft wiederholt werden. Eine Ausnahme bildet das Modul *Projektgruppe*, das höchstens zweimal wiederholt werden darf.
- (3) Für Anwendungsfächer können im Anhang B von Abs. 1 abweichende Regelungen festgelegt werden.
- (4) Abweichend von Abs. 1 kann das Masterabschlussmodul nur als Ganzes und dann nur einmal wiederholt werden.
- (5) Die Masterprüfung ist insgesamt endgültig nicht bestanden, wenn
 - a) das Masterabschlussmodul nach Wiederholung wiederum nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt oder
 - b) eine Kandidatin oder ein Kandidat nicht mehr die erforderliche Gesamtanzahl von Leistungspunkten nach § 13 erwerben kann.
- (6) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Bescheinigung über die bestandenen Prüfungen ausgestellt; aufgenommen wird der Zusatz, dass diese Bescheinigung nicht für die Vorlage an einer anderen Hochschule gilt.

§ 11 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und der Masterarbeit und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Informatik einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt für zwei Jahre, die studentischen Mitglieder für ein Jahr gewählt.
- (3) Der Fakultätsrat wählt Vertreterinnen oder Vertreter für alle Mitglieder mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihres oder seines Stellvertreters.

- (4) Der Prüfungsausschuss wählt aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Prüfungsausschuss
- a) achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden,
 - b) sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen,
 - c) ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen,
 - d) soll die Fakultät regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Masterprüfungen und der Studienzeiten berichten und gibt so Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne,
 - e) kann die Erledigung bestimmter Aufgaben (z.B. Anerkennungsfragen, Eilentscheidungen etc.) im Rahmen der laufenden Geschäfte der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.
- (6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken an pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung, die Anerkennung oder die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Festlegung von Prüfungsaufgaben und die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Stellvertretende Mitglieder sind berechtigt, als Gäste an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilzunehmen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (9) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe der Zentralen Prüfungsverwaltung.

§ 12 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät für Informatik sowie weitere prüfungsberechtigte Personen im Sinne des § 65 Abs. 1 HG bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf bestellt werden, wer eine Diplom- oder Masterprüfung in Angewandte Informatik oder einem vergleichbaren Fachgebiet bestanden hat.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

- (3) Die Kandidatinnen und Kandidaten können im Rahmen der Regelungen des § 19 für die Masterarbeit Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch.

§ 13 Anrechnung von Leistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Leistungen in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (2) Leistungen in anderen Studiengängen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Leistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Leistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Technischen Universität Dortmund im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (3) Im Rahmen von ECTS erworbene Leistungspunkte werden bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen angerechnet. Vor Abreise der oder des Studierenden ins Ausland soll eine schriftliche Vereinbarung zwischen der oder dem Studierenden, einer Beauftragten oder einem Beauftragten des Prüfungsausschusses und einer Vertreterin oder einem Vertreter des Lehrkörpers an der Gasthochschule erfolgen, die Art und Umfang der für eine Anrechnung vorgesehenen Leistungspunkte regelt. Es können auf Antrag weitere Leistungspunkte angerechnet werden.
- (4) Für die Anrechnung von Leistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (5) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 12 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Leistungen der Masterprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (6) Zuständig für die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.
- (7) Werden Leistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk *bestanden* aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine benotete Prüfung gilt als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zum Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe

gilt, wenn die Prüfungsleistung in einer Klausur nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten oder eines von der Kandidatin oder dem Kandidaten überwiegend zu betreuenden Kindes wird die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten müssen sich aus den Attest die Befundtatsachen ergeben, die in allgemeinverständlicher Form die Prüfungsunfähigkeit belegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis nicht an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.
- (3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung, z.B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit *nicht ausreichend (5,0)* bewertet; die Feststellung der Täuschung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsicht Führenden getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsicht Führenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit *nicht ausreichend (5,0)* bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen von Täuschung oder Störung kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von weiteren Prüfungen ausschließen.
- (4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen (innerhalb der vorlesungsfreien Zeit von sechs Wochen) verlangen, dass Entscheidungen nach Abs. 3 Sätze 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung zu geben.

II. Masterprüfung

§ 15 Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Mit der Immatrikulation in den Studiengang oder der Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 52 Abs. 2 HG gilt eine Studierende/ein Studierender als zu den Prüfungen des Masterstudiengangs Angewandte Informatik zugelassen, es sei denn die Zulassung ist gemäß Abs. 2 zu versagen.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
 - a) die Kandidatin oder der Kandidat eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung im Studiengang Angewandte Informatik oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
 - b) die Kandidatin oder der Kandidat in einem der vorgenannten Studiengänge eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat, vom Prüfungsausschuss darüber (gemäß § 10, Abs. 6, Satz 1 und 2) einen Bescheid erhält, diesen Bescheid anfechtet und eine bestands- und rechtskräftige Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen noch nicht vorliegt.

§ 16 Form und Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus den Prüfungen im Fach Informatik gemäß Anhang A, der Masterarbeit und den Prüfungen im Anwendungsfach gemäß Anhang B.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle in den Anhängen A und gegebenenfalls B geforderten Leistungen erbracht und 120 Leistungspunkte erworben worden sind. Dies schließt das Masterabschlussmodul mit 30 Leistungspunkten und gegebenenfalls die Leistungspunkte für die Prüfungen des gewählten Anwendungsfaches ein. Es werden nur solche Leistungspunkte angerechnet, die nicht zur Erfüllung von Auflagen gemäß § 4 Abs. 2 der Zugangsordnung für die Masterstudiengänge Informatik und Angewandte Informatik erworben wurden.
- (3) Die Basismodule gemäß Anhang A Abs. 1 können auch nach erfolgten Prüfungsversuchen gewechselt werden, jedoch nur solange die Leistungspunktezahl aller geprüften Basismodule einen Umfang von 24 Leistungspunkten nicht übersteigt. Dies gilt entsprechend für die Module aus dem Vertiefungsbereich, wobei hier ein Umfang von 12 Leistungspunkten maßgebend ist.

§ 17 Bewertung von Prüfungen und Modulen

- (1) Die Bewertungen für benotete Prüfungen und für die Masterarbeit werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgelegt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:
 - 1 (Note *sehr gut*): eine hervorragende Leistung
 - 2 (Note *gut*): eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
 - 3 (Note *befriedigend*): eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
 - 4 (Note *ausreichend*): eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
 - 5 (Note *nicht ausreichend*): eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Betrachtung der Prüfungen können die Noten um 0,3 verringert oder erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Eine benotete Prüfung wird bestanden, wenn die Note *ausreichend* (4,0) oder besser ist. Die den jeweiligen Modulen zugeordneten Leistungspunkte werden erworben, wenn das Modul mit mindestens ausreichend (4,0) oder bestanden bewertet wurde.
- (3) Eine Klausur, welche ausschließlich im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wurde, gilt als bestanden wenn
 - a) 60% der gestellten Aufgaben zutreffend beantwortet sind oder
 - b) die Zahl der zutreffend beantworteten Aufgaben um nicht mehr als 22% die durchschnittliche Prüfungsleistung der Kandidatinnen und Kandidaten unterschreitet, die an der Prüfung teilgenommen haben.
- (4) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat gemäß Absatz 3 die Mindestzahl der Aufgaben richtig beantwortet und damit die Prüfung bestanden, so lautet die Note wie folgt:
 - 1 = sehr gut, falls sie bzw. er mindestens 75%
 - 2 = gut, falls sie bzw. er mindestens 50% aber weniger als 75%
 - 3 = befriedigend, falls sie bzw. er mindestens 25% aber weniger als 50%

4 = ausreichend, falls sie bzw. er keine oder weniger als 25 %

der darüber hinausgehenden Aufgaben zutreffend beantwortet hat.

- (5) Wird eine Klausur nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, so werden die Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren nach den Absätzen 3 und 4 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren beurteilt. Die Note wird aus den gewichteten Ergebnissen der Aufgabenteile errechnet. Die Gewichtung erfolgt nach dem Anteil der Aufgabenarten an der Klausur.
- (6) Wird ein Modul durch eine Modulprüfung abgeschlossen, so ist diese Note gleichzeitig die Modulnote.
- (7) Wird ein Modul kumulativ durch Teilleistungen abgeschlossen, so müssen alle Teilleistungen bestanden werden. Die Modulnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der mit ihrem Umfang gewichteten, nicht gerundeten Noten der im Rahmen des Moduls abgelegten benoteten Teilleistungen.
- (8) Die Modulnoten lauten in Worten bei einem Mittelwert:
- a) bis 1,5 = sehr gut
 - b) über 1,5 bis 2,5 = gut
 - c) über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
 - d) über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
 - e) über 4,0 = nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 18 Gesamtnote der Masterprüfung

- (1) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der nicht gerundeten Noten aller benoteten Module (einschließlich des Masterabschlussmoduls), wobei die einzelnen Noten mit der jeweiligen Zahl der zu diesem Modul gehörenden Leistungspunkte gewichtet werden. § 17 Abs. 8 gilt entsprechend.
- (2) Anstelle der Gesamtnote *sehr gut* nach § 17 Abs. 8 wird das Prädikat *mit Auszeichnung* erteilt, wenn das Masterabschlussmodul mit 1,0 bewertet und der Mittelwert gemäß Abs. 1 besser als 1,3 ist.
- (3) Die Gesamtnote wird zugleich in Form eines Grades nach dem European Credit Transfer System (ECTS) ausgewiesen. Darüber hinaus können ECTS-Grade für alle benoteten Prüfungsleistungen ausgewiesen werden. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich.
- (4) Die Grade nach ECTS werden wie folgt ausgewiesen:
- A = in der Regel die besten ca. 10% der erfolgreichen Studierenden;
 - B = in der Regel die nächsten ca. 25% der erfolgreichen Studierenden;
 - C = in der Regel die nächsten ca. 30% der erfolgreichen Studierenden;
 - D = in der Regel die nächsten ca. 25% der erfolgreichen Studierenden;
 - E = in der Regel die nächsten ca. 10% der erfolgreichen Studierenden.

- (5) Die Bildung der ECTS-Grade erfolgt grundsätzlich durch einen Vergleich der Kohorten der letzten sechs Semester. Ist diese Gruppe kleiner als 50 Personen, so ist die Bezugsgruppe aus den letzten 10 Semestern zu ermitteln. Das aktuelle Semester soll bei der Bildung der ECTS-Grade grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Solange keine statistischen Daten zur Berechnung einer relativen Bewertung zur Verfügung stehen, werden keine ECTS-Grade ausgewiesen. Aus Gründen der rechtssicheren Vergabe kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf die Ausweisung von ECTS-Graden verzichtet werden. Entsprechende Hinweise erscheinen im Abschlussdokument. Bei der Zusammensetzung der Vergleichsgruppe ist nach dem Abschluss und dem Studiengang zu differenzieren. Darüber hinaus kann in sachlich begründeten Fällen eine andere Zusammensetzung der Vergleichsgruppe erfolgen. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich.

§ 19 Masterabschlussmodul

- (1) Das Masterabschlussmodul umfasst die Masterarbeit mit einem Umfang von 27 Leistungspunkten, 810 Arbeitsstunden entsprechend, und das Masterseminar mit einem Umfang von 3 Leistungspunkten.
- (2) Durch die Masterarbeit soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein komplexes Problem aus der Informatik selbstständig und mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, dabei unter Anleitung Methoden weiter zu entwickeln, und die Ergebnisse verständlich darzulegen. Die Vorstellung der Ergebnisse der Masterarbeit im Rahmen des Masterseminars soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit besitzt, die Ergebnisse und die verwendeten Methoden angemessen mündlich darzustellen und vor dem Hintergrund des aktuellen Standes der Wissenschaft angemessen zu verteidigen.
- (3) Wurden der Kandidatin oder dem Kandidaten Auflagen gemäß § 4 Abs. 2 der Zugangsordnung für die Masterstudiengänge Informatik und Angewandte Informatik gemacht, müssen diese vor der Ausgabe der Masterarbeit erfüllt werden.
- (4) Die Masterarbeit wird von einer Professorin oder einem Professor, einer Juniorprofessorin oder einem Juniorprofessor oder einem habilitierten Mitglied der Fakultät für Informatik ausgegeben und betreut. Andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die die Voraussetzungen nach § 65 Abs. 1 HG erfüllen, können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses die Masterarbeit ausgeben und betreuen.
- (5) Kann eine Kandidatin oder ein Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer benennen, sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat ein Thema für die Masterarbeit und eine Betreuerin oder einen Betreuer erhält.
- (6) Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann Vorschläge für das Thema der Arbeit machen. Das Thema der Masterarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bereits 60 Leistungspunkte erworben hat.
- (7) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen ab der Ausgabe des Themas zurückgegeben werden; die Masterarbeit gilt dann als nicht begonnen.
- (8) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt höchstens sechs Monate. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers ausnahmsweise einmalig eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu sechs Wochen gewähren. Ein Verlängerungsantrag ist mindestens 14 Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit an den Prüfungsausschuss zu stellen.

- (9) Die Masterarbeit ist stets eigenständig als Einzelarbeit zu verfassen. Dies schließt jedoch nicht aus, dass das Thema der Masterarbeit innerhalb einer Arbeitsgruppe bearbeitet wird. Hierbei muss sichergestellt sein, dass der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen nach objektiven Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2 erfüllt.
- (10) Bei der Abgabe der Masterarbeit versichert die Kandidatin oder der Kandidat an Eides statt, dass sie bzw. er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. Für die Eidesstattliche Erklärung ist ein einheitlicher Vordruck des zuständigen Dezernats der Universitätsverwaltung zu verwenden und bei der Abgabe der Masterarbeit als fester Bestandteil der Masterarbeit unterschrieben einzubinden.
- (11) Die Masterarbeit kann auch im Anwendungsfach geschrieben werden, sofern das Thema einen Bezug zur Informatik aufweist und die Regelungen der Abs. 1 bis 10 eingehalten werden.

§ 20 Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung und einer für ein Softwareprodukt zur Plagiatserkennung verwendbaren elektronischen Fassung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit *nicht ausreichend (5,0)* bewertet.
- (2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Beide Prüferinnen oder Prüfer sollen die Präsentation im Rahmen des Masterseminars gemäß § 19 Abs. 1 hören. Eine oder einer der Prüferinnen bzw. Prüfer soll die Betreuerin bzw. der Betreuer der Arbeit sein. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gemäß § 12 Abs. 1 bestimmt. Eine oder einer der Prüferinnen bzw. Prüfer muss Professorin oder Professor, Juniorprofessorin oder Juniorprofessor oder habilitiertes Mitglied der Fakultät für Informatik sein. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 17 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen.
- (3) Das Masterseminar ist unbenotet. Es ist erfolgreich abgeschlossen, wenn es von beiden Prüferinnen und Prüfern mit bestanden bewertet wird.
- (4) Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden einzelnen Bewertungen gebildet, sofern deren Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als *ausreichend (4,0)* oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten *ausreichend* oder besser sind. § 17 Abs. 8 gilt entsprechend.
- (5) Die Bewertung der Masterarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens zehn Wochen nach der Abgabe mitzuteilen.

§ 21 Zusatzqualifikationen

- (1) Die oder der Studierende kann vor dem Bestehen bzw. dem endgültigen Nichtbestehen der Masterprüfung weitere Prüfungen ablegen. Mit diesen Prüfungen können keine Leistungspunkte erworben werden. Diese Prüfungen können auch in anderen Studiengängen (Zusatzfächer) abgelegt werden.
- (2) Falls sich diese Prüfungen auf Module oder Lehrveranstaltungen beziehen, die im Anhang A dieser Ordnung genannt werden, so ist bei der Anmeldung zur Prüfung zu erklären, dass es

sich um eine Prüfung zum Erwerb einer Zusatzqualifikation handelt. Diese Erklärung ist unwiderruflich. Bestandene Zusatzqualifikationen können nicht als Prüfungen gemäß § 16 anerkannt werden.

- (3) Die Ergebnisse solcher Prüfungen werden bei der Festsetzung der Gesamtnote gemäß § 18 nicht berücksichtigt. Sie werden jedoch auf Antrag der oder des Studierenden an den Prüfungsausschuss in das Zeugnis aufgenommen.

§ 22 Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat spätestens vier Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung (Prüfung oder Masterarbeit) ein Zeugnis. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. In das Zeugnis sind aufzunehmen:
- die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 18 Abs. 1,
 - die Gesamtnote nach dem European Credit Transfer System (ECTS) gemäß § 18 Abs. 4,
 - das Thema und die Note der Masterarbeit,
 - die Module und Modulnoten sowie die Anzahl der in den einzelnen Modulen erworbenen Leistungspunkte,
 - das gewählte Anwendungsfach und
 - auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten, die bis zum Bestehen der Masterprüfung benötigte Studiendauer (Fachsemester).
- (2) Dem Zeugnis wird das Diploma Supplement beigelegt. Es beschreibt Art, Inhalt und Qualifikationsniveau des Studiengangs. Es enthält zudem Informationen über die Hochschule und das Hochschulsystem. Des Weiteren wird dem Zeugnis eine Übersicht über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen beigelegt (Transcript of Records).
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat erhält je eine Ausfertigung des Zeugnisses in deutscher und in englischer Sprache.
- (4) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird auch vor Abschluss der Masterprüfung eine Bescheinigung über die bereits erbrachten Prüfungsleistungen (Notenbescheinigung) erstellt, die eine Aufstellung der erfolgreich absolvierten Module mit den erworbenen Leistungspunkten und Prüfungsleistungen und den Noten nach § 17 Abs. 1 enthält. Diese Bescheinigung kann höchstens einmal pro Semester beantragt werden.

§ 23 Masterurkunde

- (1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 3 beurkundet.
- (2) Die Masterurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Informatik und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat erhält je eine Ausfertigung der Urkunde in deutscher und in englischer Sprache.

III. Schlussbestimmungen

§ 24 Ungültigkeit der Prüfung und Aberkennung des Mastergrades

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung gemäß Abs. 1 und 2 ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung zu geben.
- (4) Bei einer Entscheidung nach Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 2 ist das unrichtige Zeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Der Mastergrad wird aberkannt und die Urkunde ist einzuziehen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat Informatik.

§ 25 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) Nach Bekanntgabe des Klausurergebnisses wird eine Einsicht gewährt. Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und mit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch Aushang bekannt gegeben. Der Abstand zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse und der Einsichtnahme beträgt mindestens eine Woche.
- (2) Die Einsicht in die weiteren schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Gutachten sowie in die Protokolle der mündlichen Prüfungen wird den Studierenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 26 Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung findet Anwendung auf alle Studierenden des Masterstudienganges Angewandte Informatik an der Technischen Universität Dortmund.
- (2) Für Studierende, die vor dem Sommersemester 2011 in den Masterstudiengang Angewandte Informatik eingeschrieben worden sind, gilt diese Prüfungsordnung mit der Maßgabe, dass abweichend von § 10 Abs. 1 auch bei von anderen Fakultäten durchgeführten Prüfungen eine mündliche Ergänzungsprüfung angeboten wird. Ausgenommen sind von der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät durchgeführte Prüfungen.

- (3) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Informatik vom 15.05.2013 und des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 05.09.2012.

Dortmund, den 27. Juni 2013

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather

Anhang A Prüfungen im Fachgebiet Informatik

1. Die oder der Studierende erwirbt die Leistungspunkte für genau zwei Basismodule mit einem Gesamtumfang von 16 Leistungspunkten. Studierende mit den Anwendungsfächern Robotics, Process Automation oder Maschinenbau müssen mindestens ein Basismodul aus dem Forschungsbereich *Intelligente Systeme* belegen, Studierende mit dem Anwendungsfach Elektrotechnik müssen mindestens ein Basismodul aus dem Forschungsbereich *Eingebettete und verteilte Systeme* belegen (Domino-Module).

Forschungs- bereich	Benotung	ECTS- Punkte	Basismodul
Software, Sicherheit und Verifikation	benotet	8	Virtualisierung und Compilation
			Sicherheit: Architekturen, Kontrolle und Überwachung
			Methodische Grundlagen des Software Engineering
Eingebettete und verteilte Systeme	benotet	8	Modellierung und Analyse eingebetteter und verteilter Systeme
			Software Ubiquitärer Systeme
Intelligente Systeme	benotet	8	Praktische Optimierung
			Mustererkennung
			Graphische Datenverarbeitung
			Commonsense Reasoning
Algorithmen und Komplexität	benotet	8	Algorithmen und Datenstrukturen
			Komplexitätstheorie

2. Die oder der Studierende erwirbt die Leistungspunkte für die folgenden beiden Module mit insgesamt 9 Leistungspunkten.

Modul	Benotung	ECTS- Punkte
Informatik im Kontext	unbenotet	4
Organisation und Management	benotet	5

3. Die oder der Studierende erwirbt die Leistungspunkte für die folgenden drei Module aus dem Fach Informatik mit insgesamt 59 Leistungspunkten. Alternativ kann jedes dieser Module auch im Anwendungsfach belegt werden, sofern dort ein entsprechendes Modul mit Bezug zur Informatik angeboten wird. und die Regelung aus Abs. 5 eingehalten wird.

Modul	Benotung	ECTS- Punkte
Seminar	benotet	4
Projektgruppe	unbenotet	25
Masterabschlussmodul	benotet	30

4. Die oder der Studierende erwirbt die Leistungspunkte für eine der folgenden Alternativen mit genau 6 Leistungspunkten:
 - a) ein Modul aus den im Modulhandbuch beschriebenen Modulen des Vertiefungsbereichs, das mit einer benoteten Modulprüfung abgeschlossen wird, oder
 - b) ein benotetes Modul Studienarbeit, das auch im Anwendungsfach belegt werden kann, sofern dort ein entsprechendes Modul mit Bezug zur Informatik angeboten wird und die Regelung aus Abs. 5 eingehalten wird.
5. In den Modulen, die aufgrund der Abs. 3 und 4 belegt werden, müssen mindestens 31 Leistungspunkte in Veranstaltungen aus der Informatik erworben werden.

Anhang B Prüfungen im Anwendungsfach

- (1) Der oder die Studierende erwirbt Leistungspunkte für Module aus dem gewählten Anwendungsfach im Umfang von insgesamt 30 Leistungspunkten.
- (2) Die wählbaren Anwendungsfächer sind Elektrotechnik, Maschinenbau, Process Information, Robotics und Dienstleistungsinformatik.
- (3) Die für jedes Anwendungsfach zu belegenden Module werden durch den Fakultätsrat der Fakultät für Informatik festgelegt und veröffentlicht.
 - a. Die Inhalte des Anwendungsfaches Elektrotechnik können zum Beispiel weiterführende Themen der Modellbildung und Simulation, der Robotik, der Informations- und Kommunikationstechnik oder Übertragungstechnik oder Regelungstechnik und Signalverarbeitung umfassen.
 - b. Im Anwendungsfach Maschinenbau erwerben die Studierenden weitergehende Kenntnisse auf den Gebieten der technischen Betriebsführung, der Materialflusstechnik oder dem Computational Production Engineering.
 - c. Process Automation ist ein englischsprachiger Studiengang. Im Anwendungsfach Process Automation erfolgen Veranstaltungen und Prüfungen in englischer Sprache. Inhaltlich umfasst das Anwendungsfach Process Automation die Themen wie Robotics, Control Theory and Applications und Process Automation.
 - d. Robotics ist ein englischsprachiger Studiengang. Veranstaltungen und Prüfungen erfolgen in englischer Sprache. Das Anwendungsfach Robotics vermittelt weitergehende Kenntnisse und Fähigkeiten in den Bereichen Robotics und Control Theory.
 - e. Im Anwendungsfach Dienstleistungsinformatik werden weiterführende Themen, zum Beispiel im Bereich des IT-Managements, vermittelt. Zusätzlich erwerben die Studierenden Kenntnisse im Bereich der Betriebswirtschaftslehre.

**Zugangsordnung für die
Masterstudiengänge
Informatik und Angewandte Informatik
der Fakultät für Informatik
an der Technischen Universität Dortmund
(Masterzugangsordnung – MZO Inf)
vom 1. Juli 2013**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 49 Abs. 7 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW S. 672), hat die Technische Universität Dortmund folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Antragsverfahren

§ 3 Zugangsausschuss

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

§ 5 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der zugehörigen Masterprüfungsordnungen den Zugang zu den Masterstudiengängen Informatik und Angewandte Informatik an der Technischen Universität Dortmund.

§ 2 Antragsverfahren

- (1) Die Zulassung zum Masterstudiengang Informatik und zum Masterstudiengang Angewandte Informatik kann zum Winter- oder zum Sommersemester erfolgen.
- (2) Der Antrag auf Zugang mit Nennung des gewählten Studiengangs und den in Abs. 3 genannten Unterlagen muss über das Studierendensekretariat bzw. das Referat Internationales der Technischen Universität Dortmund gestellt werden. Der Antrag auf Zugang zum Masterstudiengang Informatik und zum Masterstudiengang Angewandte Informatik kann ganzjährig erfolgen. Es sind die jeweils geltenden Einschreibe- und Rückmeldefristen zu beachten.
- (3) Anlagen zum Antrag auf Zugang zum Masterstudiengang Informatik und zum Masterstudiengang Angewandte Informatik:
 - a) Dem Antrag müssen Nachweise (Zeugnisse, Urkunden usw.) beigefügt werden, die die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 4 nachweisen.
 - b) Die Bewerberin oder der Bewerber kann weitere Unterlagen, die die besondere Eignung für das Masterstudium begründen, nach eigener Wahl beifügen. Hierbei kann es sich

beispielsweise um das in Form von qualifizierten Gutachten dokumentierte besondere Studieninteresse oder Nachweise über die bisherige einschlägige Auslands- oder Praxiserfahrung handeln.

- c) Falls die von der Bewerberin oder dem Bewerber eingereichten Unterlagen für eine Entscheidungsfindung nicht ausreichen, kann der Zugangsausschuss weitere Unterlagen einfordern.
- (4) Die Ergebnisse des Verfahrens werden den Bewerberinnen und Bewerbern durch schriftlichen Bescheid über den Dekan mitgeteilt. Im Falle einer Ablehnung der Bewerberin oder des Bewerbers wird der Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

§ 3 Zugangsausschuss

- (1) Die Fakultät für Informatik bildet einen Zugangsausschuss für die Masterstudiengänge Informatik und Angewandte Informatik. Die Zusammensetzung des Zugangsausschusses folgt den Regeln, die gemäß § 11 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik für den Prüfungsausschuss festgelegt sind.
- (2) Der Zugangsausschuss entscheidet über den Zugang von Bewerberinnen und Bewerbern auf der Basis der Zugangsvoraussetzungen in § 4 sowie über Widersprüche gegen im Zugangsverfahren getroffene Entscheidungen.
- (3) Die Sitzungen des Zugangsausschusses sind nicht öffentlich. Stellvertretende Mitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen des Zugangsausschusses teilzunehmen. Die Mitglieder des Zugangsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4) Der Zugangsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe der Zentralen Prüfungsverwaltung.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Bewerberinnen und Bewerber können nur dann zum Masterstudiengang Informatik bzw. Angewandte Informatik zugelassen werden, wenn sie
- einen Bachelorabschluss in den Studiengängen Informatik bzw. Angewandte Informatik der Technischen Universität Dortmund erworben haben oder
 - einen Bachelorabschluss oder einen anderen mindestens gleichwertigen Abschluss in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erworben haben, sofern der Zugangsausschuss die Gleichwertigkeit des Abschlusses und des Studiengangs festgestellt hat.
- (2) Bei der Prüfung der Gleichwertigkeit beurteilt der Zugangsausschuss insbesondere, ob die wesentlichen im Masterstudiengang vorausgesetzten Grundlagen in hinreichendem Umfang und Niveau enthalten waren. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Abhängig von dieser Beurteilung kann er eine Zulassung ohne oder mit Auflagen zur erfolgreichen Absolvierung fehlender Studienleistungen aussprechen oder die Zulassung ablehnen. Auflagen können mit einem Umfang von höchstens 22 Leistungspunkten verlangt werden und müssen spätestens bis zum Beginn der Masterarbeit erfolgreich nachgewiesen werden.
- (3) Wurde der akademische Grad im Ausland erworben, so sind zur Bestimmung der Gleichwertigkeit des Abschlusses mit entsprechenden deutschen Abschlüssen die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten

Äquivalenzvereinbarungen, Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sowie die Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu beachten.

- (4) Die Durchschnittsnote für die Zulassung soll mindestens *gut* oder, im Falle eines ausländischen Abschlusses, der Note *gut* im jeweils landesüblichen Notensystem mindestens gleichwertig sein. Bewerberinnen und Bewerber, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, können in Einzelfällen trotzdem zum Masterstudiengang Informatik bzw. Angewandte Informatik zugelassen werden, wenn die Nichtzulassung eine unbillige Härte darstellen würde oder das Gesamtbild der Bewerbung in fachlicher Hinsicht die erfolgreiche Bewältigung des Masterstudiums erwarten lässt. Über die Gleichwertigkeit sowie über die Ausnahmen entscheidet der Zugangsausschuss.
- (5) Ist eine Bewerberin und ein Bewerber noch nicht im Besitz des Bachelorzeugnisses, so kann der Zugangsausschuss diese Bewerberin oder diesen Bewerber zum gewählten Master-Studiengang zulassen, wenn diese oder dieser den Nachweis erbringt, dass sie oder er alle Prüfungen eines Bachelorstudiengangs erfolgreich abgelegt hat. Das Bachelorzeugnis ist innerhalb von sechs Monaten nachzureichen.
- (6) Die Bewerberin oder der Bewerber muss sehr gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen, beispielsweise durch
 - eine Hochschulzugangsberechtigung einer deutschsprachigen Schule oder
 - einen Hochschulabschluss in einem deutschsprachigen Studiengang oder
 - die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH-2) oder eine äquivalente zertifizierte Ausbildung in der deutschen Sprache.
- (7) Für das Studium werden der Bewerberin oder dem Bewerber englische Sprachkenntnisse auf fortgeschrittenem Niveau (mindestens B1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen) dringend empfohlen.

§ 5 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Informatik vom 15.05.2013 sowie des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 05.09.2012.

Dortmund, den 1. Juli 2013

Die Rektorin

der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin

Dr. Ursula Gather